WESTPFALZ INFORMATIONEN

Nr. 115

Dezember 2003

Gesamtkonzept zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) Westpfalz

[= Anlage zur Beteiligung nach § 24 LPlG i.V.m. § 13 (1) LPlG a.F.]

Herausgeber: Planungsgemeinschaft Westpfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Bernhard Matheis
66953 Pirmasens

Redaktion: Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz
Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern
Tel.: 0631 323-2295, Fax: 0631 323-2293
E-Mail: pgw@westpfalz.de
Internet: www.westpfalz.de

Vorwort

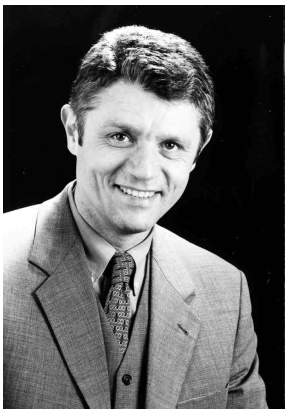

Auch im Jahre 2003 stand die Arbeit der Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW) ganz im Zeichen der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) Westpfalz - konkret ging es um die Überarbeitung des Kapitels Windkraft.

Die PGW geht nunmehr die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung über die Ausweisung von Vorrang-, Ausschluss- und ausschlussfreien Gebieten an. Aufgrund jüngst ergangenen Rechtsprechungen sind an den der Ausweisung zugrundeliegenden Abwägungsprozess erhöhte Anforderungen zu stellen.

Deshalb erfolgte parallel zur Überarbeitung des ROP eine externe juristische Begleitung durch Herrn Prof. Dr. Willy Spannowsky, TU Kaiserlautern, in Form einer nachvollziehenden Abwägungskontrolle. Abschließend kommt der Gutachter zu folgendem Ergebnis:

"Es liegt meiner Ansicht nach ein schlüssiges Gesamtkonzept mit ordnungsgemäß aufbereitetem und dokumentiertem Abwägungsvorgang vor und dies sowohl hinsichtlich der Sammlung des Abwägungsmaterials, der Gewichtung der Abwägungsbelange als auch der Sachgerechtigkeit des Abwägungsergebnisses."

Die vorliegende Ausgabe der WESTPFALZ-INFORMATIONEN stellt das Ausweisungskonzept dar und dokumentiert das Abwägungsergebnis.

OB Dr. Bernhard Matheis
Vorsitzender

1. Gesamtkonzept zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) Westpfalz [#]

1.1 Steuerungsansatz und Ausweisungsmethode

Die Nutzung der Windenergie kann über die Ausweisung von Vorrang- und Ausschlussgebieten sowie von ausschlussfreien Gebieten gesteuert werden.

(1) Durch die Festlegung von **Vorranggebieten** können Gebiete vorgesehen werden, in denen Windenergienutzung ermöglicht werden soll und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen werden, soweit diese mit der vorrangigen Funktion der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Dabei muss im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden, dass diese Gebiete tatsächlich für die vorrangig vorgesehene Windenergienutzung geeignet sind. Die Eignung richtet sich nicht nur nach der Windhöffigkeit, der Angemessenheit der Netzeinspeisungskosten, sondern im Rahmen der Abwägung auch danach, ob die Windenergienutzung vor anderen am fraglichen Standort in Konflikt tretenden Nutzungsmöglichkeiten oder Flächenrestriktionen Vorrang beanspruchen kann. Konflikte sind beispielsweise mit besonderen Schutzgebieten, Rohstoffabbauvorhaben, aber auch mit anderen raumbedeutsamen Belangen denkbar.

(2) **Ausschlussgebiete**, wonach bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, ausgeschlossen sind, können auch für die Windenergienutzung festgelegt werden, soweit dies aufgrund der Abwägung der für den Ausschluss sprechenden öffentlichen Belange mit den widerstreitenden privaten Nutzungsinteressen der Eigentümer und Investoren gerechtfertigt ist. Eine Rechtfertigung für die Festlegung als Ausschlussgebiet kann sich aus raumordnerischen Gesichtspunkten ergeben, etwa weil bestimmte Flächen für die Siedlungsentwicklung, für raumbedeutsame Infrastrukturmaßnahmen oder den Rohstoffabbau gesichert werden sollen oder weil sie nach anderen gesetzlichen Vorgaben als Schutzgebietsflächen (Kulturdenkmäler und Denkmalschutzbereiche, militärische Schutzgebiete, Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete) andere Raumfunktionen erfüllen sollen. Entsprechend des gröberen Maßstabs der Raumordnungsplanung müssen bei der Festlegung keine parzellenscharfen Abgrenzungen erfolgen und können auch Typisierungen vorgenommen werden.

(3) Flächen, die weder als Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Betracht kommen noch als Ausschlussgebiete festgelegt werden können, weil der Ausschluss nicht zu begründen ist, bleiben ohne steuernde Vorgabe durch die Regionalplanung. Gibt es keine ausreichenden Gründe für eine Vorrangge-

---

[#] Für die vielfältigen Hinweise und wertvollen Anregungen im Rahmen der externen juristischen Begleitung bedanken wir uns bei Herrn Prof. Dr. Willy Spannowsky.

biets- oder eine Ausschlussgebietsfestlegung, wird für den fraglichen Teilraum innerhalb des Plangebietes im Zweifel von einer raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung abgesehen **(ausschlussfreie Gebiete)**.

Das Gesamtkonzept zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung i.S. der Ausweisung von Vorrang-, Ausschluss- und ausschlussfreien Gebieten basiert auf der sog. Ausschlussmethode, d.h. es werden im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden privaten und öffentlichen Belange, soweit höher gewichtige raumordnerische Belange der Windkraftnutzung hinsichtlich der jeweiligen Flächen entgegenstehen, Tabu- und Konfliktflächen sowie Abstands- und Pufferflächen ausgeschieden, und es werden dann die Restflächen auf ihre windenergiewirtschaftliche Eignung überprüft (Windhöffigkeit und tatsächliche und wirtschaftlichen Netzeinspeisungsmöglichkeiten) und diejenigen Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen, die für diese Nutzungsform ausgehend von deren Privilegierung im Außenbereich unter Berücksichtigung etwaiger konfligierender Belange aus fachlicher Sicht geeignet sind. Flächen, die danach weder aus raumordnerischen oder städtebaulichen Gründen ausgeschieden werden noch für eine Ausweisung als Vorranggebiet in Betracht kommen, bleiben ausschlussfreie Gebiete. In den ausschlussfreien Gebieten bleibt die durch § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB bestehende Privilegierung der Windenergienutzung ohne regionalplanerische Einschränkung im Sinne von § 35 Abs. 3 S.2 BauGB.

(1) Die Kriterien für den Ausschluss von Gebieten sind aus raumordnerischen und fachlichen Gründen abzuleiten, die den Ausschluss eines Gebietes als Standort für Windkraftanlagen rechtfertigen. Als raumordnerische Gründe kommen nur solche in Betracht, die der Verwirklichung der Aufgabe der Raumordnung dienen, nämlich Ordnung, Sicherung und Entwicklung des Raums und als fachliche solche, die von der Raumordnung zu beachten bzw. in der Abwägung zu berücksichtigen sind und ein höheres Gewicht aufweisen als die Nutzung der Windenergie. Zu berücksichtigen ist dabei auch die kommunale Flächennutzungsplanung, soweit auch dieser bereits ein Standortkonzept mit Vorrang- oder Konzentrationsgebieten zugrunde liegt.

(2) Die Gebietsauswahl muss auf einem schlüssigen Gesamtkonzept beruhen. Methodisch sollte in der Weise verfahren werden, dass geprüft wird, welche Flächen als Tabu- und Konfliktflächen ausgeschlossen werden müssen. Bei den verbleibenden Flächen ist zu prüfen, ob diese bereits auf kommunaler Ebene nach einem städtebaulichen Gesamtkonzept oder aufgrund einer Fachplanung als Standorte ausgeschlossen sind. Derartige Konflikte sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen und können ebenfalls die Ausscheidung dieser Flächen als ungeeignete Flächen rechtfertigen. Nur so lässt sich sicherstellen, dass nicht zu Lasten der Gemeinden im Widerspruch zu städtebaulichen Gründen eine Anpassungspflicht durch die Ausweisung der verbleibenden Flächen als Vorranggebiete ausgelöst wird.

(3) Tabu- und Konfliktflächen, Pufferzonen und Abstandsflächen, auf die sich die Ausschlusswirkung durch Positivausweisung der Standorte für Windkraftanla-

gen an anderer Stelle erstreckt, müssen raumordnerisch, städtebaulich, naturschutzfachlich oder windkraftwirtschaftlich begründbar sein.

(4) Aus der Gesamtgebietskulisse des Plangebietes sind danach aufgrund der Abwägung mit den dafür und dagegen sprechenden Gründen nach der Ausschlussmethode folgende Flächen auszuscheiden:

a) Innenbereichsflächen, gleich ob bebaut oder unbebaut, geraten nicht in Kollision mit der Privilegierung als Außenbereichsvorhaben und sind auszuscheiden.

b) Grundsätzlich sind auch bebaute und durch Bauleitplanung überplante unbebaute Siedlungsflächen im Außenbereich Ausscheidungsflächen. Ausnahmen können für Konversionsflächen oder aufgegebene Siedlungsflächen im Außenbereich zu machen sein.

c) Auszuscheiden sind im Rahmen der Abwägung grundsätzlich außerdem Straßenflächen, Bahnflächen, Richtfunkstrecken, Freileitungen, Abgrabungs-, Gewässer- und Überschwemmungsflächen sowie militärische Flächen. Gesichert werden müssen auch Trassen für Infrastrukturmaßnahmen (Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur).

d) Sofern ein Konflikt mit zugunsten anderer privilegierter Vorhaben freizuhaltenden Flächen besteht (z.B. Kiesabbauflächen und Flächen für Kläranlagen), können nach einer Abwägung auch diese auszuscheiden sein.

e) Flächen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere FFH- und Vogelschutzgebiete, sind in der Regel Ausscheidungsflächen. Dies gilt auch für faktische Vogelschutzgebiete und potentielle FFH-Gebiete. Jedoch ist dies im Rahmen der Abwägung aufgrund des verfügbaren Datenmaterials zu überprüfen bzw. im Rahmen der einzelfallbezogenen Vorhabenprüfung abzuklären.

f) Dies gilt auch Naturdenkmäler und Landschaftsschutzgebiete. Insbesondere im letztgenannten Fall kann eine differenzierte Betrachtung erforderlich sein, der im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die standortrelevanten Erfordernisse der Landschaftsrahmenpläne und Landschaftsprogramme sowie die raumbedeutsamen Erfordernissen und Maßnahmen der forstlichen Rahmenpläne sind zu berücksichtigen. Soweit im funktionellen Zusammenhang mit dem Biosphärenreservat Pflege- und Entwicklungsflächen aufgeführt sind, müssen diesbezüglich die besonderen Gründe für die Ungeeignetheit als Standorte für Windkraftanlagen aufgeführt werden, weil sie an der Schutzfunktion des Schutzgebietes nicht unmittelbar teilnehmen.

g) Auch das Landschaftsbild kann unter bestimmten Voraussetzungen die Ausscheidung einer Fläche rechtfertigen, jedoch nur bei gesondert zu begründender Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes und besonders grobem Eingriff. Die Voraussetzungen müssen begründet werden.

h) Tabu- und Pufferflächen sowie Abstandsflächen müssen auf entsprechenden öffentlichen Belangen beruhen und wegen ihrer Abwägungsrelevanz in der Planbegründung eingehend thematisiert werden.

i) Die verbleibenden Restflächen sind, sofern nach dem Stand der Technik aufgrund der Windhöffigkeit, der Nähe zu Netzeinspeisungspunkten und der Erschließungsmöglichkeiten unter windenergiewirtschaftlichen Gesichtspunkten die Eignung ebenfalls bejaht werden kann, als Vorranggebietsflächen in Betracht zu ziehen. Für die Windenergienutzung ungeeignete Gebiete können nicht als Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen werden.

Tabu- und Konfliktflächen, Abstands- und Pufferflächen sowie Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonstigen ortsspezifischen Nutzungen		
Flächenkategorien	**Art der Flächen/ Aufgabe**	**Gewichtung**
Fach- und gemeinschaftsrechtliche Gebietsfestlegungen, die der Errich tung von Windenergieanlagen entgegenstehen		
Vogelschutzgebiete nach EWG-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, gemäß Ministerratsbeschluss	Freiflächen, Flächen der Land- und Forstwirtschaft mit besonderer Bedeutung für den faunistischen Artenschutz n. Gemeinschaftsrecht der EU	Nutzung nicht vereinbar
Gebiete nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Gebiete), gemäß Ministerratsbeschluss	Freiflächen, Brachen, ehem. Rohstoffgewinnungsflächen, Flächen der Land- und Forstwirtschaft mit besonderer Bedeutung für Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensräume und Arten nach Gemeinschaftsrecht der EU	Nutzung nicht vereinbar
Naturschutzgebiete	Freiflächen, Brachen, ehem. Rohstoffgewinnungsflächen, Flächen der Land- und Forstwirtschaft mit besonderer Bedeutung für Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensräume und Arten i.S. Naturschutzgesetz	Nutzung nicht vereinbar
Kernzonen des Naturparks (NP) Pfälzerwald	Primär Waldgebiete mit hervorgehobener Bedeutung für die stille Erholung	Nutzung nicht vereinbar

Tabu- und Konfliktflächen, Abstands- und Pufferflächen sowie Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonstigen ortsspezifischen Nutzungen		
Flächenkategorien	**Art der Flächen/ Aufgabe**	**Gewichtung**
Kernzonen des Biosphärenreservates NP Pfälzerwald	Primär Waldgebiete mit herausgehobener Bedeutung für den ökosystemaren Prozessschutz, Wildnisgebiete, Naturwaldreservate	Nutzung nicht vereinbar
Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des dritten Abschnittes des Landespflegegesetzes (LPflG) Rheinland-Pfalz	Durch Rechtsverordnung geschützte Einzelobjekte und Landschaftsteile aus Gründen der Seltenheit, Eigenart, Sicherung funktionaler Bedeutung für Natur und Landschaftsbild	Nutzung nicht vereinbar
Flächen im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 4 – 11 LPflG	Flächen mit seltenen, bestandsbedrohten Vorkommen an Arten und Lebensräumen	Nutzung nicht vereinbar
Landschaftsschutzgebiete, soweit der Schutzzweck entgegensteht	Gebiete zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes	Nutzung nicht vereinbar
Wasserschutzgebiete Zone I	Gebiete, die unmittelbar der Wassergewinnung dienen, sind von grundwassergefährdenden Nutzung en freizuhalten	Nutzung nicht vereinbar

Raumordnungsrechtliche Gebietsfestlegungen, die der Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel entgegenstehen (Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes (LEP III) einschl. ihrer landespflegerischen bzw. regional planerischen Konkretisierung)		
Schwerpunkträume für den Freiraumschutz	Gebiete von landesweiter Bedeutung zur Sicherung von Freiraumfunktionen in hoch verdichteten und verdichteten Gebieten	Nutzung i.d.R. nicht vereinbar
Landesweit bedeutsame Kernräume für den Arten- und Biotopschutz bzw. für die Entwicklung und Erhaltung vorgesehene Flächen der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)	Flächen mit besonderer funktionaler Bedeutung zur Sicherung des landesweiten Arten- und Biotopschutzes bzw. deren Vernetzung	Nutzung i.d.R. nicht vereinbar
Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz	Flächen mit besonderer funktionaler Bedeutung für den landesweiten und regionalen Arten- und Biotopverbund	Nutzung i.d.R. nicht vereinbar

Vorranggebiete Wald/ Forstwirtschaft	Flächen zur Sicherung unabdingbarer Voraussetzungen für die Erhaltung des Waldes und zur Umsetzung forstwirtschaftlicher Aufgaben	Nutzung i.d.R. nicht vereinbar
Vorranggebiete Wasserwirtschaft	Gebiete, die aus regionaler Sicht in besonderer Weise für die Wassergewinnung bestimmt sind	Nutzung i.d.R. nicht vereinbar
Vorranggebiete Rohstoffsicherung	Gebiete die der räumlich konzentrierten Gewinnung mineral. Rohstoffe zur Versorgung der regionalen Wirtschaft dienen	Nutzung i.d.R. nicht vereinbar
Regionale Grünzüge	Gebiete multifunktionaler Bedeutung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Naherholung in verdichteten und hochverdichteten Räumen	Nutzung i.d.R. nicht vereinbar
Vorbehaltsgebiete Erholung/Fremdenverkehr	Gebiete von besonderer landschaftlicher Eigenart und hoher Qualität für die landschaftsgebundene stille Erholung	Nutzung i.d.R. nicht vereinbar

Weitere Gebiete, deren Festlegungen der Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel entgegen stehen		
Waldgebiete, soweit Biosphärenreservat, FFH-, Vogelschutz-, Naturschutz-,Land schaftsschutzgebiet, Vorranggebiete Wald/ Forstwirtschaft, Vorranggebiete Arten- u. Biotopschutz, Wälder besonderer Funktionsbestimmung gem. Waldfunktionskarte (Klimaschutz-, Erholungs- und Bodenschutzwald)	Waldgebiete, die neben ihrer funktionalen Bedeutung hinsichtlich des Allgemeinwohls in besonderer Weise funktionalen Aufgaben in den Bereichen des Natur-, Boden-, Klima-, Arten-, Biotop- und Landschaftsschutzes Rechnung tragen sollen	Nutzung in der Regel nicht vereinbar
Vorhandene Siedlungsgebiete sowie der Siedlungsentwicklung dienende Flächen soweit bereits bauleitplanerisch festgelegt	Gebiete die aufgrund ihrer funktionalen Bestimmung: Wohnen, Arbeiten, Verkehr, Bildung, Versorgung, Erholung,... festgelegt sind	Nutzung nicht vereinbar
Verkehrsstraßen, Bahntrassen, Schifffahrtskanäle	Verkehrsgebundene, spezialisierte bandartige/linienhafte Strukturen	Nutzung nicht vereinbar
Leitungstrassen, Richtfunkstrecken	Netz- u. bandartige Strukturen mit besonderen Funktionen für Energie Funk, Telekommunikation Rundfunk Fernsehen	Nutzung nicht vereinbar
Fließgewässer und Aueflächen, stehende Gewässer	Flächen multifunktionaler Bedeutung für Wasser- und Naturhaushalt sowie für Wirtschaft, Kultur und Erholung	Nutzung nicht vereinbar

Tiefflugbiete	Teilräume die der Erfüllung militärischer Aufgaben dienen	Nutzung in der Regel nicht vereinbar
Militärische Schutzgebiete/ Sonderflächen Bund	Flächen zu Zwecken der Landesverteidigung und Erfüllung militärischer Aufgaben	Nutzung nicht vereinbar
Flug- und Landeplätze und deren Bauschutzbereiche	Flächen besonderer Bedeutung zu Zwecken des Luftverkehrs	Nutzung nicht vereinbar
Kulturdenkmäler und Denkmalschutzbereiche	Einzelobjekte besonderer Bedeutung zur Sicherung kultureller Eigenart und Vielfalt	Nutzung nicht vereinbar
Abstands- und Pufferflächen, die in der Regel einer Errichtung von Windkraft anlagen entgegenstehen		
Orte mit der Funktion Wohnen werden mit einem 1000m Abstand gepuffert	Zur Wahrnehmung/Umsetzung der Funktion Wohnen sind entsprechen de Flächenpotenziale für die Ortsentwicklung unbedingt erforderlich	Nutzung i.d.R. nicht vereinbar
Orte mit Schwellenwerten für die Wohnbauflächenausweisungen von 5 ha und mehr werden mit einem 1000m Abstand gepuffert	Um die v.g. Größenordnungen in Wohnbauland umzusetzen, müssen die erforderlichen Flächenpotenziale hierzu gesichert werden	Nutzung i.d.R. nicht vereinbar
Orte mit der Prädikatisierung nach dem Kurortegesetz werden mit einem 1000m Abstand gepuffert	Zur funktionalen Ausgestaltung sind entsprechende Flächenpotenziale um die Ortslage zu sichern	Nutzung i.d.R. nicht vereinbar
Alle übrigen Ortsgemeinden Siedlungen/ Weiler und Gehöfte werden mit 500m gepuffert	Für eine ordnungsgemäße Siedlungsentwicklung und zur Vermeidung von Konflikten sind um die Orte/Siedlungen Entwicklungsflächen zu sichern	Nutzung i.d.R. nicht vereinbar
Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonstigen ortsspezifischen Nutzungen		
Aussagen von Bauleitplänen bzw. in Aufstellung befindlichen Plänen	Darstellung von Flächen mit Zweckbindung: Wohngebiete, Gewerbegebiete, Verkehr, Sondergebiete für: öffentliche Ver- u. Entsorgung (Infrastruktur), Sport, Bildung, Freizeit, Erholung, Einkaufen, Einrichtungen des Allgemeinwohls, kirchliche Einrichtungen, Kultur	Städtebauliche Gründe stehen der Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung entgegen

Aussagen von Landschafts- und Grünordnungsplänen	Naturdenkmale, öffentliche Grünflächen, geschützte Landschaftsbestandteile, Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Flächen des Ökokontos, Siedlungszäsuren,	Gründe des Natur- und Landschafts schutzes stehen der Ausweisung als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie entgegen
Einrichtungen für Sport, Freizeit/ Erholung im Außenbereich	Sportstätten, Spielplätze, Grillplätze, Fahrradwege, Wanderwege, Campingplätze, Feriensiedlungen, Wochenendhaussiedlungen, Kneippanlagen, Trimm-Dich-Pfade, ...	Städtebauliche Gründe stehen der Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung entgegen
Kulturdenkmale	Burgen/Burgruinen, Festungsanlagen, Klosteranlagen, Kapellen, ...	Städtebauliche Gründe stehen der Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung entgegen

1.2 Erläuterungen zu der Gewichtung der Abwägungsbelange im Einzelnen

Schutzgebiete:

Die Ausschlusswirkung der fach- und gemeinschaftsrechtlichen Gebietsfestlegungen kann generell typisierend angenommen werden, da auf Ebene der Raumordnungsplanung keine differenzierende, vorhabenbezogene Einzelfallbetrachtung erfolgt, sondern sich die Verträglichkeitsabschätzung auf die für den Schutzzweck konstitutiven interdependenten Lebensraumzusammenhänge erstreckt; insofern bedarf es hier keiner ergänzenden Ausführung.

Ebenso werden keine weiteren Ausführungen zu den eigentlichen bestehenden und baurechtlich zulässigen Siedlungen und hiermit in Verbindung stehenden Nutzungen/Einrichtungen, die stets eine städtebauliche Unverträglichkeit mit Windenergieanlagen aufweisen, gemacht. Ergänzungen hierzu befinden sich in den Ausführungen zu den erforderlichen Abstandsfestsetzungen, die im Rahmen der planerischen Gestaltungsmöglichkeiten in der Region Westpfalz angewandt und bei der Erarbeitung der Gesamtkonzeption zugrunde gelegt werden.

Arten- und Biotopschutz:

Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sind Vorgaben des Landes zur Sicherung/Schaffung eines Verbundsystems vernetzter Biotope. Mit dem landespflegerischen Beitrag gemäß § 16 Landespflegegesetz (LPflG) zum Arten- und Biotopschutz wurden der Regionalplanung sogenannte Funktions-

räume des Biotopverbundes als fachliche Ziele vorgelegt. Hierbei wurden die Funktionsräume des Biotopverbundes in verschiedene Kategorien eingeteilt:

- Erhaltflächen zur Sicherung bestehender wertvoller/gefährdeter Arten und Biotope
- Entwicklungsflächen zur Sicherung bestehender Biotope als Puffer, Vernetzungslinien oder Trittsteine
- Großflächige Waldbiotope mit besonderer Bedeutung für den Biotopschutz
- Schwerpunkträume zur Entwicklung von Biotopstrukturen im Agrarraum.

Hiervon wurden nach raumordnerischer Abwägung folgende Flächenkategorien der Fachplanung als Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz umgesetzt: Erhalt- und Entwicklungsflächen, sofern andere Raumnutzungen nicht höher gewichtet wurden, großflächige Waldgebiete und Schwerpunkträume des Agrarraumes, sofern diese zusätzliche Kriterien wie Bestandteile weiterer Schutzgebiete des Naturschutzes, Kernzonen des Biosphärenreservates NP Pfälzerwald aufwiesen oder entsprechende Schutzgebietsausweisungen gem. § 5 Baugesetzbuch (BauGB) zum Schutz von Natur und Landschaft in der Bauleitplanung vorlagen. Eine ganzflächige Übernahme der beiden letztgenannten Kategorien der Planung Vernetzter Biotopsysteme wurde deshalb ausgeschlossen, da großflächige Waldgebiete mit besonderer Bedeutung für den Biotopschutz bereits durch die Integration der Landesvorgaben zu den Kernzonen des Biosphärenreservates, den FFH-Gebieten und den Vogelschutzgebieten umfangreich geschützt werden; eine großflächige undifferenzierte Umsetzung der Agrarräume wurde abgelehnt und auf deren Bedeutung für die Standortsicherung der Landwirtschaft verwiesen.

Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz können mit folgenden Nutzungen und Funktionen überlagert werden: Vorbehaltsgebiete Wasserwirtschaft und Erholung/ Fremdenverkehr sowie dem Regionalen Grünzug. Nur hierbei kann eine Verträglichkeit der Nutzungen angenommen werden. Auszuschließen sind demnach Vorranggebiete Landwirtschaft, Rohstoffsicherung, Wasserwirtschaft und Windenergienutzung.

Aufgrund möglicher physischer Beeinträchtigungen sind die Einzelstandorte für Windenergieanlagen so festzulegen, dass auch die für den Aufbau erforderlichen Flächen, die Abstände zu allen Flächen des Arten – und Biotopschutzes strikt eingehalten werden, um hier in ausreichender Weise dem Vermeidungsprinzip Rechnung zu tragen. Da für die Errichtung von Windkraftanlagen im Rahmen der Raumordnungsplanung keine räumlich eng begrenzte Standortbestimmung vorgenommen wird, kommt der Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen unter Vorsorgegesichtspunkten Vorrang vor Ausgleich und Ersatz zu.

Wald/ Forstwirtschaft:

Die Vorranggebiete Wald/ Forstwirtschaft werden auf Basis fachlicher Angaben der Landesforstverwaltung ausgewiesen. Diese Gebiete gelten seitens der Forstverwaltung als unabdingbare Voraussetzung für die Erhaltung des Waldes und zur Umsetzung forstwirtschaftlicher Aufgaben nach naturäumlich-funktionalen und forstwissenschaftlichen Gesichtpunkten. Durch die Vorranggebiete werden folgende Waldbe-

standteile im v.g. Sinne zusammengefasst: Bestände des Genressourcenprogrammes, Samenplantagen, Herkunfts- und Anbauversuche sowie Naturwaldreservate und Aufforstungsblöcke.

Die Windenergienutzung stellt aufgrund der für die Erstellung der Anlagen erforderlichen Flächen (Anlagenstandort, Transportwege, Flächen die bei der Erstellung und Wartung der Anlagen für Hilfsmittel wie Kahnfahrzeuge, Baufahrzeuge und Montageplätze, etc. erforderlich sind) eine erhebliche Beeinträchtigung/ Zerstörung der Vorranggebiete Wald/ Forstwirtschaft dar, das den forstwirtschaftlichen Belangen in der Abwägung höheres Gewicht verleiht.

Wasserwirtschaft:

Die Vorranggebiete Wasserwirtschaft werden auf Basis fachlicher Angaben der Landesbehörden für Wasserwirtschaft ausgewiesen. Diese Gebiete dienen der Sicherung der Wassergewinnung und damit der Wasserversorgung der Region insgesamt. Die strikte Vermeidung wassergefährdender Einflüsse innerhalb dieser Gebiete ist nach Möglichkeit zu besorgen. Insofern sind sämtliche Nutzungen und Funktionen innerhalb dieser Vorranggebiete Wasserwirtschaft auszuschließen, die ein entsprechendes Gefährdungspotenzial aufweisen.
Die Windenergienutzung stellt aufgrund der für den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Schmierstoffe, Kühlmittel sowie ggf. Reinigungs- und Enteisungsmittel ein Gefährdungspotenzial dar, das den wasserwirtschaftlichen Belangen in der Abwägung höheres Gewicht verleiht.

Rohstoffsicherung:

Die Ausweisung der Vorranggebiete Rohstoffsicherung basiert auf den Vorgaben des Landes, ermittelt vom Landesamt für Geologie und Bergbau (ehem. Geologisches Landesamt), sowie Informationen der rohstoffabbauenden Unternehmen und deren Verbände. Die Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen der Sicherstellung von Gebieten oberflächennaher Rohstoffvorkommen, die für eine Gewinnung von Rohstoffen für die heimische Wirtschaft erforderlich sind. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um bereits bestehende Abbaustätten und deren anstehenden Erweiterungen; die Ausweisung neuer unmittelbar zur Gewinnung anstehender Gebiete umfasst nur einen geringen Anteil. Die Vorranggebiete Rohstoffsicherung erlauben keinerlei Überlagerungen von Nutzungen oder Funktionen, die einen behindernden Einfluss auf die Gewinnung der Rohstoffe in diesen Gebieten nehmen. Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung stehen somit für die Nutzung durch Windenergieanlagen nicht zur Verfügung, da die Rohstoffgewinnung nach Erstellung einer Windenergieanlage dort dann nicht mehr bzw. nur sehr eingeschränkt möglich ist.
Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung erlauben generell, im Gegensatz zu den Vorranggebieten Rohstoffsicherung, Zwischennutzungen für den Zeitraum in dem keine Abbaugenehmigung beantragt oder der ROP fortgeschrieben wird, sofern hierbei gewährleistet ist, dass die Gewinnung der Rohstoffe hierdurch nicht erheblich erschwert oder gar verhindert wird.

Regionale Grünzüge:

Die Regionalen Grünzüge werden gemäß LEP III in den hochverdichteten und verdichteten Gebieten der Region ausgewiesen. Als multifunktionalem Instrument der Freiraumsicherung kommt den Regionalen Grünzügen neben den für den Naturhaushalt bedeutenden Sicherungsfunktionen für Arten, Biotope, Boden, Wasser und Klima insbesondere der Siedlungsteuerung und der Sicherung der Naherholung eine besondere Bedeutung zu. Eine Überlagerung von Nutzungen und Funktionen in diesen Gebieten ist folglich nur insoweit möglich, als hiervon keine Beeinträchtigung der Funktionen des regionalen Grünzuges ausgehen. Die Ausweisungen von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz, Erholung/Fremdenverkehr, Arten- und Biotopschutz sind mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar.

Um die umfassenden Sicherungsfunktionen der Regionalen Grünzüge auch künftig zu gewährleisten, sollten weitere Beeinträchtigungen vermieden werden. Zu diesen Beeinträchtigungen werden insbesondere auch Windenergieanlagen als zusätzliche Belastung oder als technische Überprägung der noch verbliebenen Landschaft gezählt. Hier wird der Sicherung der Landschaft zur Naherholung eine höhere Bedeutung beigemessen als der Nutzung der Windenergie. Zumal die Nutzung der Windenergie nicht zwingend an die Gebiete der Regionalen Grünzüge gebunden ist und außerhalb der Regionalen Grünzüge in substanzieller Weise realisiert werden kann.

Landschaftsbild:

Grundlage für die raumordnerische Abwägung zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Erholung/ Fremdenverkehr sind die Informationen der Landespflege, die im Rahmen der Erstellung des landespflegerischen Beitrages gem. § 16 LPflG für die Regionalplanung bereitgestellt wurde.

Der Beitrag enthält die fachlichen Ziele der Landespflege zum Thema Landschaftsbild/Erholung und ist in den ROP zu integrieren. Die Integration bzw. Nichtintegration ist der Fachbehörde darzulegen; ggf. ist zu begründen warum von den Fachzielen abgewichen wurde.

Hierzu wurde der zusammenfassende Beitrag „Erholungseignung gesamt" für die Integration in den ROP herangezogen. Die diesem Datensatz zugrundeliegenden Differenzierungen wurden für die Umsetzung in den ROP auf die Kategorie „höchste Eignung" reduziert. Alle weiteren Kategorien wie „Hoch mit Aufwertung Landschaftsbild" , „Hoch mit Einschränkungen in klimatischer Eignung" oder mittlere Wertigkeitsstufen wurden nicht in den ROP übernommen, da im ROP nur die aussagekräftigsten Eignungsgebiete dargestellt werden sollten.
Hinsichtlich der Abwägung mit anderen Raumnutzungen wie Forst- und Landwirtschaft, Gebiete des Arten- und Biotopschutzes sowie der Wasserwirtschaft wurden Überlagerungen mit den Ausweisungskategorien Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zugelassen, da diese Nutzungen und Ausweisungsziele mit dem Schutz des Landschaftsbildes einerseits und der Erholungsfunktion anderseits als miteinander vereinbar bewertet wurden.

Aufgrund der hohen Sensibilität gegenüber technischer Infrastruktur stehen die Vorbehaltsgebietsausweisungen der Errichtung von Windenergieanlagen entgegen, dies gilt auch für die Gebietsteile, die aufgrund der Pufferung gegenüber Siedlungen und Rohstoffabbau nicht darstellt.

Abstands- und Pufferflächen:

Im ROP werden bestehende Siedlungen (Wohnen, Gewerbe und ggf. Sondergebiete sofern sie nach Art und Maß einer Siedlungsnutzung entsprechen) und baurechtlich zulässige Nutzungen (bestehendes Baurecht mit Erschließung) dargestellt. Um negative Einflüsse und damit verbundene Konflikte durch Windenergieanlagen auf/mit Siedlungen und deren Bewohner zu vermeiden und zu mindern, werden Puffer um die Siedlungen festgelegt. Somit kann letztlich auch für die verbleibenden Standorte für Windenergieanlagen innerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung die Planungssicherheit erhöht werden. Aus Gründen der Bestandssicherung, der Erfüllung funktionaler Aufgaben sowie der Wahrung von Identität und Funktion sind im Regelfall zu den o.g. Siedlungen entsprechende Abstands- und Pufferflächen unterschiedlicher Größenordnung erforderlich.

In Ergänzung zu den genannten Abständen in dem Gemeinsamen Rundschreiben zur Nutzung der Windenergie, werden bei der Ausweisung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung sowie zur Ausschlussbestimmung im Folgenden die Abstände im Rahmen des gesetzlich zugebilligten Gestaltungsspielraums festgelegt:
Zur Gewährleistung einer angemessenen Siedlungsentwicklung und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bewohner durch sogenannte Disco-Effekte, Schlagschatten und Verlärmung werden generell alle Siedlungen mit einem Abstand von 500m zu den Vorranggebieten Windenergienutzung gepuffert. Darüber hinaus werden all jene Siedlungen mit 1000m Abstand zu Vorranggebieten Windenergienutzung gepuffert, für deren Entwicklung und Funktionserfüllung größere Abstände erforderlich sind. Es handelt sich hierbei um:

- Orte mit W-Funktion,
- Orte mit Schwellenwerten für die Wohnbauflächenausweisungen von 5 ha und mehr sowie
- Orte mit der Prädikatisierung nach dem Kurortegesetz.

Dies stellt nach bisherigen Erkenntnissen ein dringend gebotenes Erfordernis dar, um hiermit den örtlichen Gegebenheiten und der funktionalen Ausgestaltung einer ordnungsgemäßen Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen. Ein lediglich auf 500m begrenzter Abstand kann für die erforderlichen Entwicklungsmöglichkeiten dieser Ortsgemeinden nicht als ausreichend erachtet werden.

Mit der Festlegung der o.g. Pufferabstände werden den Belangen der Bevölkerung für die Ortsentwicklung und der funktionalen Ausgestaltung der Siedlungen eine höhere Gewichtung als der Windenergienutzung eingeräumt.

Aufgrund bestehender Sichtbeziehungen und/oder unverhältnismäßiger Beeinträchtigungen von besonders bedeutungsvollen Landschaftsbestandteilen, Kultur- und Naturdenkmälern können weitere Restriktionen für Windenergieanlagenstandorte entstehen.

Hinsichtlich bestehender und projektierter Freizeiteinrichtungen wird von Seiten der Region Westpfalz für folgende Einrichtungen in Ergänzung zu den empfohlenen Abständen des Gemeinsamen Rundschreibens zur Nutzung der Windenergie ebenfalls ein größer Abstand gefordert:
Wildparks, Ferienhaussiedlungen, Campingplätze und Wochenendhaussiedlungen.

Erholungssuchende in der Region Westpfalz suchen insbesondere eine naturnahe Landschaft und damit den Abstand zu alltäglichen Belastungen durch technisch dominierte Reize im optischen und akustischen Bereich. Zumindest im engeren Umfeld dieser Einrichtungen sollten daher naturbetonte Aspekte im Vordergrund stehen und die v.g. Beeinträchtigungen weitestgehend reduziert werden. Hierdurch bedingt sind die Abstände zu Windenergieanlagen auf 1000m zu erweitern, um entsprechende Konflikte zu minimieren oder zu vermeiden. Der funktionalen Bedeutung der genannten Einrichtungen wird ein höheres Gewicht beigemessen als der Nutzung der Windenergie. Da überdies für die Errichtung von Windenergieanlagen keine räumlich eng begrenzten Standortbestimmungen vorgegeben sind, kann auch an anderen Stellen der Region außerhalb der Pufferflächen der Nutzung der Windenergie in substanzieller Weise Rechnung getragen werden.

Konflikte mit städtebaulichen Planungen:

§ 35 BauGB steuert die Errichtung von Windkraftanlagen in drei unterschiedlichen Zulassungstatbeständen. Windenergieanlagen sind unzulässig,

(1) wenn ihnen öffentliche Belange entgegenstehen (§35 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 BauGB) oder
(2) wenn sie raumbedeutsam sind und ihnen Ziele der Raumordnung widersprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder

(3) wenn für sie durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)

Mit der dritten Zulassungsregel hat der Gesetzgeber sowohl dem Träger der Flächennutzungsplanung als auch dem Träger der Regionalplanung die Möglichkeit eingeräumt, über positive Standortausweisungen die Windenergienutzung an anderer Stelle ausschließen zu können. Da die Regionalplanung und die kommunale Bauleitplanung unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen haben, können sich die Planungen auf den verschiedenen Ebenen ergänzen, können aber auch miteinander in Konflikt geraten. Aufgabe der Planungsträger der verschiedenen Planungsebenen ist es, diesen Konflikt grundsätzlich durch Koordinierung zu verhindern.

Soweit zur Wahrnehmung der überörtlichen Aufgabe der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Raumfunktionen und -strukturen Vorgaben gemacht werden müssen, die im Widerspruch zu der Bauleitplanung einer Kommune stehen, besteht zwar die Möglichkeit, eine Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung zu erzwingen (vgl. §1 Abs. 4 BauGB). Ziele, die eine derartige Anpassungspflicht für die Kommunen auslösen, greifen jedoch in das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein und bedürfen daher der Rechtfertigung durch überwiegend raumordnerische Gründe, die sich aus Wahrnehmung der Aufgabe der Regionalplanung und aufgrund im Rahmen der Abwägung in der Gewichtung überwiegender privater und öffentlicher Belange ergeben.

Bei der Steuerung der Windenergienutzung auf der Ebene der Regionalplanung kann es zu einem Konflikt zwischen den Belangen der Grundstückseigentümer und Windkraftanlagenbetreiber bzw. Investoren auf der einen Seite und den städtebaulichen Belangen der Kommunen auf der anderen Seite kommen, deren Aufgabe die nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung ist.

Dieser Konflikt löst sich im Rahmen der Abwägung, soweit raumordnerische Gründe, private oder öffentliche Belange im Rahmen der regionalplanerischen Aufgabenwahrnehmung die Waagschale in die eine oder andere Richtung ausschlagen lassen. Stehen dem Interesse der Investoren, Betreiber und Grundstückseigentümer an der Nutzung der Windenergie auf bestimmten Flächen keine öffentlichen Belange, keine raumordnerischen und keine städtebaulichen Gründe, die ihren Niederschlag in einer städtebaulichen Planung gefunden haben müssen, und auch keine Belange anderer privilegierter Außenbereichsnutzer gegenüber, können die fraglichen Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden, sofern sie sich dafür unter dem Aspekt der Windhöffigkeit und der Netzeinspeisemöglichkeiten dafür auch tatsächlich eignen. Dementsprechend werden solche konflikt- und restriktionsfreien Gebiete im Raumordnungsplan als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt; nicht nur, um der Privilegierung der Windenergienutzung Rechnung zu tragen, sondern auch, um die Windenergienutzung in den Vorranggebieten zu fördern und zu sichern.

Treten die Belange der Windenergienutzer dagegen in Konflikt mit den Nutzungsinteressen anderer privilegierter Außenbereichsnutzer oder mit öffentlichen Belangen, insbesondere in Konflikt mit den kommunalen, durch deren Planungshoheit geschützten Belangen der Bauleitplanung, so muss dieser Konflikt im Rahmen der Abwägung zum Ausgleich gebracht werden. Dem Gewicht des durch die Bauleitplanung konkretisierten kommunalen Selbstverwaltungsrechts wird im Rahmen der Abwägung dadurch Rechnung getragen, dass zum Nachteil der Gemeinde keine Zielbindung ausgelöst wird, die eine Anpassungspflicht für die Bauleitplanung begründen würde, soweit dies nicht überwiegende öffentliche oder private Belange im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgabe der Regionalplanung erfordern. Deshalb erfolgt keine Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung, wenn diese Ausweisung in Widerspruch zu bestehenden Bauleitplänen treten würde, die sich ihrerseits der Aufgabe der Steuerung der Windenergienutzung aus städtebaulichen Gründen angenommen haben.

Eine Überprüfung der im Bereich des Regionalplans bereits vorliegenden Bauleitpläne ist insofern daraufhin erfolgt, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese sich nur als nicht gerechtfertigte Verhinderungsplanung darstellen. Anhaltspunkte dafür konnten jedoch nicht festgestellt werden. Soweit sich im Rahmen der Abwägung allein die für die Windkraftnutzung sprechenden Belange und die durch die städtebauliche Planung konkretisierte kommunale Planungshoheit (bestehende oder in Aufstellung befindliche Bauleitpläne mit konkretem Planungskonzept) gegenüberstehen, wird dieser Konflikt im Rahmen der Regionalplanung dadurch aufgelöst, dass weder eine Ausschlusswirkung zum Nachteil der Windenergienutzer noch eine Zielbindung zum Nachteil der betreffenden Kommunen ausgelöst wird. Solche Flächen werden deshalb als ausschlussfreie Gebiete festgelegt. Dadurch wird ein am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter schonender Interessenausgleich gewährleistet. Die Regionalplanung lässt in den ausschlussfreien Gebieten die Möglichkeit der Windenergienutzung bestehen und trägt damit dem Privilegierungstatbestand zugunsten der Windenergienutzung Rechnung, lässt aber auch die Befugnis der Kommunen unberührt, aus städtebaulichen Gründen einen bauleitplanerische Steuerung vorzunehmen.

2. Dokumentation der Abwägung zur Ausweisung von Vorrang-, Ausschluss- und ausschlussfreien Gebieten

Kreisfreie Stadt Kaiserslautern		
Belang	Gewichtung	Abwägung
1. Tabu- und Konfliktflächen		
- FFH-Gebiete - Naturschutzgebiete - Landschaftsschutz - Vorranggebiete Arten- u. Biotopschutz - Vorranggebiete Wasserwirtschaft - Regionaler Grünzug - Vorbehaltsgebiete Erholung/ Fremdenverkehr - Vorranggebiete Wald/ Forstwirtschaft - Geschützter Landschaftsbestandteil - Vorbehaltsgebiet Wasserwirtschaft	- steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen	Mit Ausnahme der Vorranggebiete Landwirtschaft werden alle anderen Vorranggebiete einschließlich des regionalen Grünzuges in ihrer funktionalen Bedeutung höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie in Form von Windenergieanlagen. Die Vorbehaltsgebiete Erholung/Fremdenverkehr dienen der stillen Erholung und der Erhaltung des Landschaftsbildes, die Sicherung dieser Funktion ist hier höher zu gewichten als die Nutzung der Windenergie.
2. Abstands- und Pufferflächen		
Abstands- und Pufferflächen	stehen entgegen	Die Einhaltung der v.g. Abstände ist für die kommunale Entwicklung unverzichtbar und wird gegenüber der Nutzung der Windenergie höher gewichtet.
3. Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonst. ortsspezifischen Nutzungen		
Ergebnis: Es konnten keine restriktionsfreie Potenziale ermittelt werden.		

Kreisfreie Stadt Pirmasens		
Belang	Gewichtung	Abwägung
1.Tabu- und Konfliktflächen		
- FFH-Gebiete - Landschaftsschutz - Vorranggebiete Arten- u. Biotopschutz - Vorranggebiete Landwirtschaft - Vorranggebiet Wald/ Forstwirtschaft - Regionaler Grünzug - Vorbehalt Erholung/ Fremdenverkehr - Vorranggebiet Wasserwirtschaft - Geschützte Landschaftsbestandteile - Vorbehaltsgebiet Wasserwirtschaft	- steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen	Mit Ausnahme der Vorrang gebiete Landwirtschaft werden alle anderen Vorranggebiete einschließlich des regionalen Grünzuges in ihrer funktionalen Bedeutung höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie in Form von Windenergieanlagen. Die Vorbehaltsgebiete Erholung/ Fremdenverkehr dienen der stillen Erholung und der Erhaltung des Landschafts bildes, die Sicherung dieser Funktion ist hier höher zu gewichten als die Nutzung der Windenergie.
2. Abstands- und Pufferflächen		
Abstands- und Pufferflächen	stehen entgegen	Die Einhaltung der v.g. Abstände ist für die kommunale Entwicklung unverzichtbar und wird gegenüber der Nutzung der Windenergie höher gewichtet.
3. Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonst. ortsspezifischen Nutzungen		
Ergebnis: Es konnten keine restriktionsfreie Potenziale ermittelt werden.		

Kreisfreie Stadt Zweibrücken		
Belang	Gewichtung	Abwägung
1.Tabu- und Konfliktflächen		
- FFH-Gebiet - Naturschutzgebiet - Regionaler Grünzug - Vorranggebiete Arten- u. Biotopschutz - Vorranggebiete Landwirtschaft - Vorranggebiet Wasserwirtschaft - Vorbehaltsgebiet Wasserwirtschaft - Vorranggebiet Wald/ Forstwirtschaft - Vorbehaltsgebiete Erholung/ Fremdenverkehr	- steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht entgegen - steht entgegen	Mit Ausnahme der Vorranggebiete Landwirtschaft werden alle anderen Vorranggebiete einschließlich des regionalen Grünzuges in ihrer funktionalen Bedeutung höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie in Form von Windenergieanlagen. Die Vorbehaltsgebiete Erholung/Fremdenverkehr dienen der stillen Erholung und der Erhaltung des Landschaftsbildes, die Sicherung dieser Funktion ist hier höher zu gewichten als die Nutzung der Windenergie.
2. Abstands- und Pufferflächen		
Abstands- und Pufferflächen	stehen entgegen	Die Einhaltung der v.g. Abstände ist für die kommunale Entwicklung unverzichtbar und wird gegenüber der Nutzung der Windenergie höher gewichtet.
3. Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonst. ortsspezifischen Nutzungen		
Ergebnis: Es konnten keine restriktionsfreie Potenziale ermittelt werden.		

Verbandsgemeinde: **Alsenz-Obermoschel**		
Belang	Gewichtung	Abwägung
1. Tabu-und Konfliktflächen		
- FFH-Gebiete - Naturschutzgebiete - Vorranggebiete Arten- u. Biotopschutz - Vorranggebiete Rohstoff sicherung - Vorranggebiet Wasser wirtschaft - Vorranggebiete Landwirtschaft - Vorbehaltsgebiete Erholung/Fremdenverkehr - Vorbehaltsgebiete Rohstoff sicherung - Vorbehaltsgebiete Wasser wirtschaft	- steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht nicht entgegen	Mit Ausnahme der Vorrang gebiete Landwirtschaft werden die weiteren Vorranggebiete höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie. Die Vorbehaltsgebiete Erholung/Fremdenverkehr dienen der stillen Erholung und der Erhaltung des Landschafts bildes, die Sicherung dieser Funktion ist hier höher zu gewichten als die Nutzung der Windenergie.
2. Abstands- und Pufferflächen		
Abstands- und Pufferflächen	stehen entgegen	Die Einhaltung der v.g. Abstände ist für die kommunale Entwicklung unverzichtbar und wird gegenüber der Nutzung der Windenergie höher gewichtet.
3. Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonst. ortsspezifischen Nutzungen		
Es liegt ein rechtskräftiger FNP vor.	Verbindliche Bauleitpläne sind zu berücksichtigen, soweit es die Belange des größeren Raumes zulassen.	Die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel trifft sowohl positive Standortausweisungen als auch Ausschluss festlegungen auf Basis einer kommunalen Standort konzeption, die sich in das raumplanerische Gesamt konzept einfügt bzw. einfügen lässt.
Ergebnis: Im Sinne der Umsetzung des Gesamtkonzeptes zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung weist der ROP Westpfalz als Ergebnis des Abwägungsprozesses Vorrang- und Ausschlussgebiete als Ziele der Raumordnung aus. Ausschlussfreie Gebiete sind im ROP als weitere Planinhalte gekennzeichnet.		

Verbandsgemeinde: **Altenglan**		
Belang	Gewichtung	Abwägung
1.Tabu- und Konfliktflächen		
-FFH-Gebiete -Naturschutzgebiet -Landschaftsschutzgebiet -Vorranggebiete Arten- u. Biotopschutz -Vorrangebiete Rohstoff sicherung -Vorranggebiete Landwirt schaft -Vorranggebiet Wasserwirt schaft -Vorbehaltsgebiete Erholung/Fremdenverkehr -Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung -Vorranggebiet Wald/ Forstwirtschaft	- steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht entgegen	Mit Ausnahme der Vorrang gebiete Landwirtschaft werden alle anderen Vorranggebiete einschließlich des regionalen Grünzuges in ihrer funktio nalen Bedeutung höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie. Die Vor behaltsgebiete Erholung / Fremden-verkehr dienen der stillen Erholung und der Erhaltung des Land schaftsbildes und werden höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie.
2. Abstands- und Pufferflächen		
Abstands- und Pufferflächen	stehen entgegen	Die Einhaltung der v.g. Abstände ist für die kommunale Entwicklung unverzichtbar und wird gegenüber der Nutzung der Windenergie höher gewichtet.
3. **Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonst. ortsspezifischen Nutzungen**		
Es liegt ein rechtskräftiger FNP vor.	Verbindliche Bauleitpläne sind zu berücksichtigen, soweit es die Belange des größeren Raumes zulassen.	Die Verbandsgemeinde Altenglan trifft sowohl positive Standortausweisungen als auch Ausschlussfestlegungen auf Basis einer kommunalen Standortkonzeption, die sich in das raumplanerische Gesamt konzept einfügt bzw. einfügen lässt.
Ergebnis: Im Sinne der Umsetzung des Gesamtkonzeptes zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung weist der ROP Westpfalz als Ergebnis des Abwägungsprozesses Vorrang- und Ausschlussgebiete als Ziele der Raumordnung aus. Ausschlussfreie Gebiete sind im ROP als weitere Planinhalte gekennzeichnet.		

Verbandsgemeinde: **Bruchmühlbach-Miesau**		
Belang	Gewichtung	Abwägung
1. Tabu- und Konfliktflächen		
- FFH-Gebiete - Naturschutzgebiete - Landschaftsschutzgebiet - Vorranggebiete Arten- u. Biotopschutz - Voranggebiet Wald/ Forstwirtschaft - Vorranggebiet Landwirtschaft - Regionaler Grünzug - Vorbehaltsgebiet Erholung/Fremdenverkehr - Vorbehaltsgebiete Wasserwirtschaft - Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung	- steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht nicht entgegen	Mit Ausnahme der Vorrang gebiete Landwirtschaft wer den alle anderen Vorrang gebiete einschließlich des regionalen Grünzuges in ihrer funktionalen Bedeutung höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie. Die Vorbehaltsgebiete Erholung/ Fremdenverkehr dienen der stillen Erholung und der Erhaltung des Landschaftsbildes und wer den höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie.
2. Abstands- und Pufferflächen		
Abstands- und Pufferflächen	stehen entgegen	Die Einhaltung der v.g. Abstände ist für die kommunale Entwicklung unverzichtbar und wird gegenüber der Nutzung der Windenergie höher gewichtet.
3. Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonst. ortsspezifischen Nutzungen		
Es liegt ein rechtskräftiger FNP vor.	Verbindliche Bauleitpläne sind zu berücksichtigen, soweit es die Belange des größeren Raumes zulassen.	Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau trifft sowohl positive Standort ausweisungen als auch Ausschlussfestlegungen auf Basis einer kommunalen Standortkonzeption, die sich in das raumplanerische Gesamtkonzept einfügt bzw. einfügen lässt.
Ergebnis: Im Sinne der Umsetzung des Gesamtkonzeptes zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung weist der ROP Westpfalz als Ergebnis des Abwägungsprozesses Vorrang- und Ausschlussgebiete als Ziele der Raumordnung aus. Ausschlussfreie Gebiete sind im ROP als weitere Planinhalte gekennzeichnet.		

Verbandsgemeinde: **Dahner Felsenland**		
Belang	Gewichtung	Abwägung
1. Tabu-und Konfliktflächen		
- FFH-Gebiete - Naturschutzgebiete - Landschaftsschuztgebiete - Vorrangebiete Arten-und Biotopschutz - Kernzonen Biosphären reservat NP Pfälzerwald - Vorranggebiete Wald/ Forstwirtschaft - Vorranggebiet Rohstoff sicherung - Vorranggebiet Wasser wirtschaft - Vorbehaltsgebiet Erholung Fremdenverkehr - Vorbehaltsgebiet Wasser wirtschaft	- steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen	Mit Ausnahme der Vorrang gebiete Landwirtschaft werden alle anderen Vorranggebiete in ihrer funktionalen Bedeutung höher Gewichtet als die Nutzung der Windenergie in Form von Windenergieanlagen. Die Vorbehaltsgebiete Erholung/Fremdenverkehr dienen der stillen Erholung und der Erhaltung des Landschaftsbildes, sie sind höher zu gewichten als die Nutzung der Windenergie.
2. Abstands- und Pufferflächen		
Abstands- und Pufferflächen	stehen entgegen	Die Einhaltung der v.g. Abstände ist für die kommunale Entwicklung unverzichtbar und wird gegen über der Nutzung der Windenergie höher gewichtet.
3. Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonst. ortsspezifischen Nutzungen		
Ergebnis: Es konnten keine restriktionsfreie Potenziale ermittelt werden.		

Verbandsgemeinde: **Eisenberg**		
Belang	Gewichtung	Abwägung
1. Tabu- und Konfliktflächen		
- FFH-Gebiete - Landschaftsschutzgebiet - Vorranggebiete Arten- u. Biotopschutz - Vorranggebiet Rohstoff sicherung - Vorranggebiet Landwirt schaft - Vorranggebiet Wald/ Forstwirtschaft - Vorranggebiet Wasser wirtschaft - Vorbehaltsgebiet Erholung/Fremdenverkehr - Vorbehaltsgebiete Wasser wirtschaft - Vorbehaltsgebiet Rohstoff sicherung	- steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht nicht entgegen	Mit Ausnahme der Vorrang gebiete Landwirtschaft werden alle anderen Vorranggebiete in ihrer funktionalen Bedeutung höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie. Die Vorbehaltsgebiete Erholung/Fremdenverkehr dienen der stillen Erholung und der Erhaltung des Landschaftsbildes und werden höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie.
2. Abstands- und Pufferflächen		
Abstands- und Pufferflächen	stehen entgegen	Die Einhaltung der v.g. Abstände ist für die kommunale Entwicklung unverzichtbar und wird gegenüber der Nutzung der Windenergie höher gewichtet.
3. Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonst. ortsspezifischen Nutzungen		
Es liegt ein rechtskräftiger FNP vor.	Verbindliche Bauleitpläne sind zu berücksichtigen, soweit es die Belange des größeren Raumes zulassen.	Die Verbandsgemeinde Eisenberg trifft sowohl positive Standortausweisungen als auch Ausschlussfestlegungen auf Basis einer kommunalen Standortkonzeption, die sich in das raumplanerische Gesamt konzept einfügt bzw. einfügen lässt.
Ergebnis: Im Sinne der Umsetzung des Gesamtkonzeptes zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung weist der ROP Westpfalz als Ergebnis des Abwägungsprozesses Vorrang- und Ausschlussgebiete als Ziele der Raumordnung aus.		

<table>
<tr><td colspan="3">Verbandsgemeinde: Enkenbach-Alsenborn</td></tr>
<tr><td>Belang</td><td>Gewichtung</td><td>Abwägung</td></tr>
<tr><td colspan="3">1. Tabu- und Konfliktflächen</td></tr>
<tr><td>- Naturschutzgebiet
- FFH- Gebiete
- Vogelschutzgebiet
- Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz
- Landschaftsschutzgebiet
- Vorranggebiet Rohstoff sicherung
- Vorrangebiet Wald/ Forstwirtschaft
- Vorranggebiet Wasser wirtschaft
- Regionaler Grünzug
- Vorranggebiete Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiete Wasserwirtschaft</td><td>- steht entgegen
- steht entgegen
- steht entgegen
- steht entgegen
- steht entgegen
- steht entgegen
- steht entgegen
- steht entgegen
- steht entgegen
- steht nicht entgegen
- steht nicht entgegen</td><td>Mit Ausnahme der Vorranggebiete Landwirtschaft werden alle anderen Vorranggebiete einschließlich des regionalen Grünzuges in ihrer funktionalen Bedeutung höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie in Form von Windenergieanlagen.
Die Vorbehaltsgebiete Erholung/Fremdenverkehr dienen der stillen Erholung und der Erhaltung des Landschaftsbildes, die Sicherung dieser Funktion ist hier höher zu gewichten als die Nutzung der Windenergie.</td></tr>
<tr><td colspan="3">2. Abstands- und Pufferflächen</td></tr>
<tr><td>Abstands- und Pufferflächen</td><td>stehen entgegen</td><td>Die Einhaltung der v.g. Abstände ist für die kommunale Entwicklung unverzichtbar und wird gegenüber der Nutzung der Windenergie höher Gewichtet.</td></tr>
<tr><td colspan="3">3. Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonst. ortsspezifischen Nutzungen</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="3">Ergebnis: Es konnten keine restriktionsfreie Potenziale ermittelt werden.</td></tr>
</table>

Verbandsgemeinde: **Glan-Münchweiler**		
Belang	Gewichtung	Abwägung
1. Tabu- und Konfliktflächen		
- Naturschutzgebiete - Landschaftsschutzgebiete - Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz - Voranggebiete Wald/ Forstwirtschaft - Vorbehaltsgebiet Erholung /Fremdenverkehr - Regionaler Grünzug - Vorbehaltsgebiet Wasserwirtschaft	- steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen	Mit Ausnahme der Vorrang gebiete Landwirtschaft werden alle anderen Vorranggebiete einschließlich des regionalen Grünzuges in ihrer funktionalen Bedeutung höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie in Form von Windenergieanlagen. Die Vorbehaltsgebiete Erholung/Fremdenverkehr dienen der stillen Erholung und der Erhaltung des Land schaftsbildes, sie sind höher zu gewichten als die Nutzung der Windenergie.
2. Abstands- und Pufferflächen		
Abstands- und Pufferflächen	steht entgegen	Die Einhaltung der v.g. Abstände ist für die kommunale Entwicklung unverzichtbar und wird gegenüber der Nutzung der Windenergie höher gewichtet.
3. Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonst. ortsspezifischen Nutzungen		
Es liegt ein rechtskräftiger FNP vor.	Verbindliche Bauleitpläne sind zu berücksichtigen, soweit es die Belange des größeren Raumes zulassen.	Die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler trifft sowohl positive Standortausweisung en als auch Ausschlussfestlegungen auf Basis einer kommunalen Standort konzeption, die sich in das raumplanerische Gesamt konzept einfügt bzw. einfügen lässt.
Ergebnis: Im Sinne der Umsetzung des Gesamtkonzeptes zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung weist der ROP Westpfalz als Ergebnis des Abwägungsprozesses Vorrang- und Ausschlussgebiete als Ziele der Regionalen Raumordnung aus. Ausschlussfreie Gebiete sind im ROP als weitere Planinhalte gekennzeichnet.		

Verbandsgemeinde: **Göllheim**		
Belang	Gewichtung	Abwägung
1. Tabu- und Konfliktflächen		
- FFH-Gebiet - Naturschutzgebiete - Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz - Vorranggebiet Rohstoffsicherung - Vorranggebiet Wasserwirtschaft - Vorbehaltsgebiet Erholung/ Fremdenverkehr - Geschützter Landschaftsbestandteil - Vorranggebiet Landwirtschaft - Vorbehaltsgebiet Wasserwirtschaft - Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung	- steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht nicht entgegen - steht nicht entgegen	Mit Ausnahme der Vorranggebiete Landwirtschaft werden alle anderen Vorranggebiete in ihrer funktionalen Bedeutung höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie in Form von Windenergieanlagen. Die Vorbehaltsgebiete Erholung /Fremdenverkehr dienen der stillen Erholung und der Erhaltung des Landschafts bildes, sie sind höher zu gewichten als die Nutzung der Windenergie.
2. Abstands- und Pufferflächen		
Abstands- und Pufferflächen	steht entgegen	Die Einhaltung der v.g. Abstände ist für die kommunale Entwicklung unverzichtbar und wird gegenüber der Nutzung der Windenergie höher gewichtet.
3. Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonst. ortsspezifischen Nutzungen		
Es liegt ein rechtskräftiger FNP vor.	Verbindliche Bauleitpläne sind zu berücksichtigen, soweit es die Belange des größeren Raumes zulassen.	Die Verbandsgemeinde Göllheim trifft sowohl positive Standortausweisungen als auch Ausschlussfestlegungen auf Basis einer kommunalen Standortkonzeption, die sich in das raumplanerische Gesamtkonzept einfügt bzw. einfügen lässt.
Ergebnis: Im Sinne der Umsetzung des Gesamtkonzeptes zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung weist der ROP Westpfalz als Ergebnis des Abwägungsprozesses Vorrang- und Ausschlussgebiete als Ziele der Raumordnung aus. Ausschlussfreie Gebiete sind im ROP als weitere Planinhalte gekennzeichnet.		

Verbandsgemeinde: **Hauenstein**		
Belang	Gewichtung	Abwägung
1. Tabu- und Konfliktflächen		
- FFH-Gebiet - Naturschutzgebiete - Landschaftsschutzgebiet - Vorrangebiete Arten- und Biotopschutz - Kernzonen Biosphärenreservat NP Pfälzerwald - Vorranggebiet Wald/ Forstwirtschaft - Vorranggebiet Wasserwirtschaft - Vorbehaltsgebiet Erholung/ Landschaftsbild - Vorranggebiet Rohstoff sicherung - Vorbehaltsgebiet Wasserwirtschaft	- steht entgegen - steht entgegen - steht engegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen	Mit Ausnahme der Vorrang gebiete Landwirtschaft werden alle anderen Vorranggebiete in ihrer funktionalen Bedeutung höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie in Form von Windenergieanlagen. Die Vorbehaltsgebiete Erholung /Fremdenverkehr dienen der stillen Erholung und der Erhaltung des Landschafts bildes, sie sind höher zu gewichten als die Nutzung der Windenergie.
2. Abstands- und Pufferflächen		
Abstands- und Pufferflächen	stehen entgegen	Die Einhaltung der v.g. Abstände ist für die kommunale Entwicklung unverzichtbar und wird gegenüber der Nutzung der Windenergie höher gewichtet.
3. Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonst. ortsspezifischen Nutzungen		
Ergebnis: Es konnten keine restriktionsfreie Potenziale ermittelt werden.		

Verbandsgemeinde: **Hochspeyer**		
Belang	Gewichtung	Abwägung
1. Tabu- und Konfliktflächen		
- FFH Gebiete - Naturschutzgebiete - Landschaftsschutzgebiete - Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz - Kernzonen des Biosphären reservates NP Pfälzerwald - Kernzonen des Landschafts schutzgebietes NP Pfälzer wald - Vorranggebiete Wasser wirtschaft - Vorranggebiet Rohstoff sicherung - Vorranggebiet Wald/ Forstwirtschaft - Vorbehaltsgebiet Wasser wirtschaft	- steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen	Mit Ausnahme der Vorrang gebiete Landwirtschaft werden alle anderen Vorranggebiete in ihrer funktionalen Bedeutung höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie in Form von Windenergieanlagen. Die Vorbehaltsgebiete Erholung/Fremdenverkehr dienen der stillen Erholung und der Erhaltung des Landschaftsbildes, sie sind höher zu gewichten als die Nutzung der Windenergie.
2. Abstands- und Pufferflächen		
Abstands- und Pufferflächen	stehen entgegen	Die Einhaltung der v.g. Abstände ist für die kommunale Entwicklung unverzichtbar und wird gegenüber der Nutzung der Windenergie höher gewichtet.
3. Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonst. ortsspezifischen Nutzungen		
Ergebnis: Es konnten keine restriktionsfreie Potenziale ermittelt werden.		

Verbandsgemeinde: **Kaiserslautern-Süd**		
Belang	Gewichtung	Abwägung
1. Tabu- und Konfliktflächen		
- FFH-Gebiete - Naturschutzgebiete - Landschaftsschutzgebiete - Kernzonen Biosphärenreservat NP-Pfälzerwald - Vorranggebiete Arten- u. Biotopschutz - Vorranggebiete Rohstoff sicherung - Vorranggebiet Wasser wirtschaft - Vorranggebiet Wald/ Forstwirtschaft - Vorranggebiete Landwirt schaft - Vorbehaltsgebiet Erholung/Fremdenverkehr - Vorbehaltsgebiet Wasser wirtschaft	- steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen	Mit Ausnahme der Vorranggebiete Landwirtschaft werden alle anderen Vorranggebiete in ihrer funktionalen Bedeutung höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie in Form von Windenergieanlagen. Die Vorbehaltsgebiete Erholung/Fremdenverkehr dienen der stillen Erholung und der Erhaltung des Landschaftsbildes, sie sind höher zu gewichten als die Nutzung der Windenergie.
2. Abstands- und Pufferflächen		
Abstands- und Pufferflächen	stehen entgegen	Die Einhaltung der v.g. Abstände ist für die kommunale Entwicklung unverzichtbar und wird gegenüber der Nutzung der Windenergie höher gewichtet.
3. Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonst. ortsspezifischen Nutzungen		
Es liegt ein rechtskräftiger FNP vor.	Verbindliche Bauleitpläne sind zu berücksichtigen, soweit es die Belange des größeren Raumes zulassen.	Die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd trifft sowohl positive Standortausweisungen als auch Ausschlussfestlegungen auf Basis einer kommunalen Standortkonzeption, die sich in das raumplanerische Gesamtkonzept einfügt bzw. einfügen lässt.
Ergebnis: Im Sinne der Umsetzung des Gesamtkonzeptes zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung weist der ROP Westpfalz als Ergebnis des Abwägungsprozesses Vorrang- und Ausschlussgebiete als Ziele der Regionalen Raumordnung aus.		

<table>
<tr><td colspan="3">Verbandsgemeinde: Kirchheimbolanden</td></tr>
<tr><td>Belang</td><td>Gewichtung</td><td>Abwägung</td></tr>
<tr><td colspan="3">1. Tabu- und Konfliktflächen</td></tr>
<tr><td>- FFH-Gebiete
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiet
- Vorranggebiete Arten- u. Biotopschutz
- Geschützter Landschafts-bestandteil
- Vorranggebiete Rohstoff sicherung
- Vorranggebiet Landwirtschaft
- Vorranggebiet Wasserwirt-schaft
- Vorbehaltsgebiet Erholung/ Fremdenverkehr
- Vorbehaltsgebiet Rohstoff sicherung
- Vorbehaltsgebiete Wasserwirtschaft</td><td>- steht entgegen
- steht entgegen
- steht entgegen
- steht entgegen
- steht entgegen
- steht entgegen
- steht nicht entgegen
- steht entgegen
- steht entgegen
- steht nicht entgegen
- steht nicht entgegen</td><td>Mit Ausnahme der Vorrang gebiete Landwirtschaft werden alle anderen Vorranggebiete in ihrer funktionalen Bedeutung höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie.
Die Vorbehaltsgebiete Erholung/Fremdenverkehr dienen der stillen Erholung und der Erhaltung des Landschaftsbildes und werden höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie.</td></tr>
<tr><td colspan="3">2. Abstands- und Pufferflächen</td></tr>
<tr><td>Abstands- und Pufferflächen</td><td>stehen entgegen</td><td>Die Einhaltung der v.g. Abstände ist für die kommunale Entwicklung unverzichtbar und wird gegenüber der Nutzung der Windenergie höher gewichtet.</td></tr>
<tr><td colspan="3">3. Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonst. ortsspezifischen Nutzungen</td></tr>
<tr><td>Es liegt ein rechtskräftiger FNP vor.</td><td>Verbindliche Bauleitpläne sind zu berücksichtigen, soweit es die Belange des größeren Raumes zulassen.</td><td>Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden trifft sowohl positive Standortausweisungen als auch Ausschlussfestlegungen auf Basis einer kommunalen Standort konzeption, die sich in das raumplanerische Gesamtkonzept einfügt bzw. einfügen lässt.</td></tr>
<tr><td colspan="3">Ergebnis: Im Sinne der Umsetzung des Gesamtkonzeptes zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung weist der ROP Westpfalz als Ergebnis des Abwägungsprozesses Vorrang- und Ausschlussgebiete als Ziele der Raumordnung aus.

Ausschlussfreie Gebiete sind im ROP als weitere Planinhalte gekennzeichnet.</td></tr>
</table>

Verbandsgemeinde: **Kusel**		
Belang	Gewichtung	Abwägung
1. Tabu- und Konfliktflächen		
- FFH-Gebiete - Naturschutzgebiete - Landschaftsschutzgebiete - Vorranggebiet Arten und Biotopschutz - Vorranggebiet Landwirt schaft - Vorranggebiete Rohstoffsicherung - Vorbehaltsgebiet Rohstoff sicherung - Vorbehaltsgebiet Erholung/ Fremdenverkehr - Vorbehaltsgebiete Wasser wirtschaft	- steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen	Mit Ausnahme der Vorranggebiete Landwirtschaft werden alle anderen Vorranggebiete in ihrer funktionalen Bedeutung höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie in Form von Windenergieanlagen. Die Vorbehaltsgebiete Erholung/Fremdenverkehr dienen der stillen Erholung und der Erhaltung des Landschaftsbildes, sie sind höher zu gewichten als die Nutzung der Windenergie. Beantragte Standorte sind mit den regionalspezifischen Nutzungskonflikten nicht vereinbar.
2. Abstands- und Pufferflächen		
Abstands- und Pufferflächen	stehen entgegen	Die Umsetzung der Vorranggebiete Windenergienutzung in Sondergebieten des Flächennutzungsplanes erfolgt unter Beachtung der entsprechend einzuhalten den Abstände.
3. Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonst. ortsspezifischen Nutzungen		
Es liegt ein rechtskräftiger FNP vor.	Verbindliche Bauleitpläne sind zu berücksichtigen, soweit es die Belange des größeren Raumes zulassen.	Die Verbandsgemeinde Kusel trifft sowohl positive Standortausweisungen als auch Ausschlussfestlegungen auf Basis einer kommunalen Standortkonzeption, die sich in das raumplanerische Gesamtkonzept einfügt bzw. einfügen lässt.
Ergebnis: Im Sinne der Umsetzung des Gesamtkonzeptes zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung weist der ROP Westpfalz als Ergebnis des Abwägungsprozesses Vorrang- und Ausschlussgebiete als Ziele der Raumordnung aus. Ausschlussfreie Gebiete sind im ROP als weitere Planinhalte gekennzeichnet.		

Verbandsgemeinde: **Landstuhl**		
Belang	Gewichtung	Abwägung
1. Tabu- und Konfliktflächen		
- FFH-Gebiete - Landschaftsschutzgebiet - Vorranggebiete Arten- u. Biotopschutz - Vorranggebiet Landwirtschaft - Vorranggebiet Wasser wirtschaft - Regionaler Grünzug - Vorbehaltsgebiet Erholung/Fremdenverkehr - Vorbehaltsgebiete Wasser wirtschaft - Vorranggebiet Rohstoff sicherung - Vorranggebiet Wald/ Forstwirtschaft	- steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht entgegen - steht entgegen	Mit Ausnahme der Vorranggebiete Landwirtschaft werden alle anderen Vorranggebiete einschließlich des regionalen Grünzuges in ihrer funktionalen Bedeutung höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie. Die Vorbehaltsgebiete Erholung/Fremdenverkehr dienen der stillen Erholung und der Erhaltung des Land schaftsbildes und werden höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie.
2. Abstands- und Pufferflächen		
Abstands- und Pufferflächen	stehen entgegen	Die Einhaltung der v.g. Abstände ist für die kommunale Entwicklung unverzichtbar und wird gegenüber der Nutzung der Windenergie höher gewichtet.
3. Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonst. ortsspezifischen Nutzungen		
Es liegt ein rechtskräftiger FNP vor.	Verbindliche Bauleitpläne sind zu berücksichtigen, soweit es die Belange des größeren Raumes zulassen.	Die Verbandsgemeinde Landstuhl trifft sowohl positive Standortausweisungen als auch Ausschlussfestlegungen auf Basis einer kommunalen Standortkonzeption, die sich in das raumplanerische Gesamt konzept einfügt bzw. einfügen lässt.
Ergebnis: Im Sinne der Umsetzung des Gesamtkonzeptes zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung weist der ROP Westpfalz als Ergebnis des Abwägungsprozesses Vorrang- und Ausschlussgebiete als Ziele der Raumordnung aus.		

Verbandsgemeinde: **Lauterecken**		
Belang	Gewichtung	Abwägung
1. Tabu- und Konfliktflächen		
- FFH-Gebiete - Naturschutzgebiete - Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz - Vorranggebiete Rohstoffsicherung - Vorranggebiete Wasserwirtschaft - Vorbehaltsgebiete Erholung/ Fremdenverkehr - Vorranggebiete Wald/ Forstwirtschaft - Vorbehaltsgebiet Rohstoff sicherung	- steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen	Mit Ausnahme der Vorranggebiete Landwirtschaft werden alle anderen Vorranggebiete in ihrer funktionalen Bedeutung höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie in Form von Windenergieanlagen. Die Vorbehaltsgebiete Erholung/Fremdenverkehr dienen der stillen Erholung und der Erhaltung des Landschaftsbildes, sie sind höher zu gewichten als die Nutzung der Windenergie. Beantragte Standorte sind mit den regional spezifischen Nutzungskonflikten nicht vereinbar.
2. Abstands- und Pufferflächen		
Abstands- und Pufferflächen	stehen entgegen	Die Einhaltung der v.g. Abstände ist für die kommunale Entwicklung unverzichtbar und wird gegenüber der Nutzung der Windenergie höher gewichtet.
3. Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonst. ortsspezifischen Nutzungen		
Ergebnis: Es konnten keine restriktionsfreie Potenziale ermittelt werden.		

Verbandsgemeinde: **Otterbach**		
Belang	Gewichtung	Abwägung
1. Tabu- und Konfliktflächen		
- Landschaftsschutz - Vorranggebiete Arten- u. Biotopschutz - Vorranggebiete Wald/ Forstwirtschaft - Vorranggebiete Rohstoff sicherung - Vorranggebiete Wasser wirtschaft - Vorranggebiete Landwirt schaft - Regionaler Grünzug - Vorbehaltsgebiet Wasser wirtschaft	- steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen	Mit Ausnahme der Vorranggebiete Landwirtschaft werden alle anderen Vorranggebiete einschließlich des regionalen Grünzuges in ihrer funktionalen Bedeutung höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie in Form von Windenergieanlagen.
2. Abstands- und Pufferflächen		
Abstands- und Pufferflächen	stehen entgegen	Die Einhaltung der v.g. Abstände ist für die kommunale Entwicklung unverzichtbar und wird gegenüber der Nutzung der Windenergie höher gewichtet.
3. Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonst. ortsspezifischen Nutzungen		
Ergebnis: Im Sinne der Umsetzung des Gesamtkonzeptes zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung weist der ROP Westpfalz als Ergebnis des Abwägungsprozesses Ausschlussgebiete als Ziele der Raumordnung aus. Ausschlussfreie Gebiete sind im ROP als weitere Planinhalte gekennzeichnet.		

Verbandsgemeinde: **Otterberg**		
Belang	Gewichtung	Abwägung
1. Tabu- und Konfliktflächen		
- Vorranggebiete Arten und Biotopschutz - Vorranggebiete Wald/ Forstwirtschaft - Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung - Vorranggebiete Wasserwirtschaft - Vorbehaltsgebiete Erholung/Fremdenverkehr - Vorranggebiete Landwirtschaft - Regionaler Grünzug - Vorbehaltsgebiet Wasserwirtschaft	- steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen	Mit Ausnahme der Vorranggebiete Landwirtschaft werden alle anderen Vorranggebiete einschließlich des regionalen Grünzuges in ihrer funktionalen Bedeutung höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie in Form von Windenergie anlagen. Die Vorbehaltsgebiete Erholung/Fremdenverkehr dienen der stillen Erholung und der Erhaltung des Landschaftsbildes, sie sind höher zu gewichten als die Nutzung der Windenergie
2. Abstands- und Pufferflächen		
Abstands- und Pufferflächen	stehen entgegen	Die Einhaltung der v.g. Abstände ist für die kommunale Entwicklung unverzichtbar und wird gegenüber der Nutzung der Windenergie höher gewichtet.
3. Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonst. ortsspezifischen Nutzungen		
Die Verbandsgemeinde schreibt derzeit den Flächennutzungsplan fort. Ziel der Fortschreibung ist die Ausweisung von Sonder gebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung.	Die Bauleitplanung hat die Belange des größeren Raumes zu berücksichtigen sofern keine städtebaulichen Gründe entgegen stehen.	Die Verbandsgemeinde Otterberg wird sowohl positive Standortausweisungen als auch Ausschlussfestlegungen auf Basis einer kommunalen Standortkonzeption treffen, die sich in das raumplanerische Gesamtkonzept einfügt bzw. einfügen lässt.
Ergebnis: Im Sinne der Umsetzung des Gesamtkonzeptes zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung weist der ROP Westpfalz als Ergebnis des Abwägungsprozesses Vorrang- und Ausschlussgebiete als Ziele der Raumordnung aus. Ausschlussfreie Gebiete sind im ROP als weitere Planinhalte gekennzeichnet.		

Verbandsgemeinde: **Pirmasens-Land**		
Belang	Gewichtung	Abwägung
1. Tabu- und Konfliktflächen		
- FFH-Gebiet - Naturschutzgebiet - Landschaftsschutzgebiet - Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz - Kernzonen Biosphärenreservat NP Pfälzerwald - Vorranggebiet Wald/ Forstwirtschaft - Geschützte Landschafts bestandteile - Vorranggebiet Rohstoff sicherung - Vorranggebiet Wasser wirtschaft - Vorbehaltsgebiet Erholung/ Fremdenverkehr - Vorranggebiet Landwirtschaft - Vorbehaltsgebiet Wasserwirtschaft	- steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht nicht entgegen	Mit Ausnahme der Vorrang gebiete Landwirtschaft werden alle anderen Vorranggebiete in ihrer funktionalen Bedeutung höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie in Form von Windenergieanlagen Die Vorbehaltsgebiete Erholung /Fremdenverkehr dienen der stillen Erholung und der Erhaltung des Landschaftsbildes, sie sind höher zu gewichten als die Nutzung der Windenergie.
2. Abstands- und Pufferflächen		
Abstands- und Pufferflächen	stehen entgegen	Die Einhaltung der v.g. Abstände ist für die kommunale Entwicklung unverzichtbar und wird gegenüber der Nutzung der Windenergie höher gewichtet.
3. Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonst. ortsspezifischen Nutzungen		
Es liegt ein rechtskräftiger FNP vor.	Verbindliche Bauleitpläne sind zu berücksichtigen, soweit es die Belange des größeren Raumes zulassen.	Die Verbandsgemeinde Pirmasens -Land trifft sowohl positive Standortausweisungen als auch Ausschluss festlegungen auf Basis einer kommunalen Standort konzeption, die sich in das raumplanerische Gesamt konzept einfügt bzw. einfügen lässt.
Ergebnis: Im Sinne der Umsetzung des Gesamtkonzeptes zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung weist der ROP Westpfalz als Ergebnis des Abwägungsprozesses Vorrang- und Ausschlussgebiete als Ziele der Raumordnung aus. Ausschlussfreie Gebiete sind im ROP als weitere Planinhalte gekennzeichnet.		

Verbandsgemeinde: **Ramstein-Miesenbach**		
Belang	Gewichtung	Abwägung
1. Tabu- und Konfliktflächen		
- FFH-Gebiete - Naturschutzgebiete - Landschaftsschutz - Vorranggebiete Arten- u. Biotopschutz - Vorranggebiete Wald/ Forstwirtschaft - Vorranggebiete Rohstoff sicherung - Vorbehaltsgebiet Waserwirtschaft - Vorranggebiete Wasserwirtschaft - Vorranggebiete Landwirtschaft - Regionaler Grünzug	- steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht entgegen	Mit Ausnahme der Vorrang gebiete Landwirtschaft werden alle anderen Vorranggebiete in ihrer funktionalen Bedeutung höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie in Form von Windenergieanlagen. Die Vorbehaltsgebiete Erholung/Fremdenverkehr dienen der stillen Erholung und der Erhaltung des Landschaftsbildes, sie sind höher zu gewichten als die Nutzung der Windenergie.
2. Abstands- und Pufferflächen		
Abstands- und Pufferflächen	stehen entgegen	Die Einhaltung der v.g. Abstände ist für die kommunale Entwicklung unverzichtbar und wird gegenüber der Nutzung der Windenergie höher gewichtet.
3. Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonst. ortsspezifischen Nutzungen		
Ergebnis: Es konnten keine restriktionsfreie Potenziale ermittelt werden.		

Verbandsgemeinde: **Rockenhausen**		
Belang	Gewichtung	Abwägung
1. Tabu-und Konfliktflächen		
- Naturschutzgebiet - FFH-Gebiete - Landschaftsschutzgebiet - Vorranggebiete Arten- u.Biotopschutz - Geschützter Landschafts bestandteil - Vorranggebiet Wald/ Forstwirtschaft - Vorranggebiet Landwirt schaft - Vorranggebiet Wasser wirtschaft - Vorbehaltsgebiet Erholung/Fremdenverkehr - Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung - Vorbehaltsgebiete Wasserwirtschaft	- steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht nicht entgegen	Mit Ausnahme der Vorranggebiete Landwirtschaft werden alle anderen Vorranggebiete in ihrer funktionalen Bedeutung höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie. Die Vorbehaltsgebiete Erholung/Fremdenverkehr dienen der stillen Erholung und der Erhaltung des Landschaftsbildes und werden höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie.
2. Abstands- und Pufferflächen		
Abstands- und Pufferflächen	stehen entgegen	Die Einhaltung der v.g. Abstände ist für die kommunale Entwicklung unverzichtbar und wird gegen über der Nutzung der Windenergie höher gewichtet.
3. Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonst. ortsspezifischen Nutzungen		
Es liegt ein rechtskräftiger FNP vor.	Verbindliche Bauleitpläne sind zu berücksichtigen, soweit es die Belange des größeren Raumes zulassen.	Die Verbandsgemeinde Rockenhausen trifft sowohl positive Standortausweisung en als auch Ausschlussfestlegungen auf Basis einer kommunalen Standort konzeption, die sich in das raumplanerische Gesamt konzept einfügt bzw. einfügen lässt.
Ergebnis: Im Sinne der Umsetzung des Gesamtkonzeptes zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung weist der ROP Westpfalz als Ergebnis des Abwägungsprozesses Vorrang- und Ausschlussgebiete als Ziele der Raumordnung aus. Ausschlussfreie Gebiete sind im ROP als weitere Planinhalte gekennzeichnet.		

Verbandsgemeinde: **Rodalben**		
Belang	Gewichtung	Abwägung
1. Tabu- und Konfliktflächen		
- FFH Gebiet - Naturschutzgebiet - Landschaftsschutzgebiet - Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz - Kernzonen des Biosphärenreservates NP Pfälzerwald - Kernzonen des Landschaftsschutzgebietes NP Pfälzerwald - Vorranggebiet Rohstoff sicherung - Vorbehaltsgebiet Erholung/ Fremdenverkehr - Vorranggebiet Wald/ Forstwirtschaft - Vorbehaltsgebiet Wasser wirtschaft - Vorranggebiet Landwirtschaft - Vorranggebiete Wasserwirtschaft	- steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht nicht entgegen - steht entgegen	Mit Ausnahme der Vorranggebiete Landwirtschaft werden alle anderen Vorranggebiete in ihrer funktionalen Bedeutung höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie in Form von Windenergieanlagen. Die Vorbehaltsgebiete Erholung/Fremdenverkehr dienen der stillen Erholung und der Erhaltung des Landschaftsbildes, sie sind höher zu gewichten als die Nutzung der Windenergie.
2. Abstands- und Pufferflächen		
Abstands- und Pufferflächen	stehen entgegen	Die Einhaltung der v.g. Abstände ist für die kommunale Entwicklung unverzichtbar und wird gegenüber der Nutzung der Windenergie höher gewichtet.
3. Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonst. ortsspezifischen Nutzungen		
Ergebnis: Es konnten keine restriktionsfreie Potenziale ermittelt werden.		

Verbandsgemeinde: **Schönenberg-Kübelberg**		
Belang	Gewichtung	Abwägung
1. Tabu- und Konfliktflächen		
- FFH-Gebiet - Naturschutzgebiet - Landschaftsschutzgebiet - Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz - Regionaler Grünzug - Vorbehaltsgebiet Erholung / Fremdenverkehr - Vorranggebiete Wald/ Forstwirtschaft - Vorranggebiet Landwirt schaft - Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung - Vorbehaltsgebiet Wasser wirtschaft	- steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht nicht entgegen - steht nicht entgegen	Mit Ausnahme der Vorranggebiete Landwirtschaft werden alle anderen Vorranggebiete einschließlich des regionalen Grünzuges in ihrer funktionalen Bedeutung höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie. Die Vorbehaltsgebiete Erholung/Fremdenverkehr dienen der stillen Erholung und der Erhaltung des Landschafts bildes und werden höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie.
2. Abstands- und Pufferflächen		
Abstands- und Pufferflächen	stehen entgegen	Die Einhaltung der v.g. Abstände ist für die kommunale Entwicklung unverzichtbar und wird gegenüber der Nutzung der Windenergie höher gewichtet.
3. Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonst. ortsspezifischen Nutzungen		
Es liegt ein rechtskräftiger FNP vor.	Verbindliche Bauleitpläne sind zu berücksichtigen, soweit es die Belange des größeren Raumes zulassen.	Die Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg trifft sowohl positive Standortaus weisungen als auch Ausschlussfestlegungen auf Basis einer kommunalen Standortkonzeption, die sich in das raumplanerische Gesamtkonzept einfügt bzw. einfügen lässt.
Ergebnis: Im Sinne der Umsetzung des Gesamtkonzeptes zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung weist der ROP Westpfalz als Ergebnis des Abwägungsprozesses Vorrang- und Ausschlussgebiete als Ziele der Raumordnung aus.		

Verbandsgemeinde: **Thaleischweiler-Fröschen**		
Belang	Gewichtung	Abwägung
1. Tabu- und Konfliktflächen		
- FFH-Gebiete - Naturschutzgebiete - Landschaftsschutzgebiet - Vorranggebiete Arten- u. Biotopschutz - Vorranggebiete Wald/ Forstwirtschaft - Geschützte Landschafts bestandteile - Vorranggebiete Wasserwirtschaft - Vorbehaltsgebiet Wasser wirtschaft - Vorranggebiete Land wirtschaft - Vorbehaltsgebiet Erholung/ Fremdenverkehr	- steht engegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht nicht entgegen - steht entgegen	Mit Ausnahme der Vorrang gebiete Landwirtschaft werden alle anderen Vorranggebiete in ihrer funktionalen Bedeutung höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie in Form von Windenergieanlagen. Die Vorbehaltsgebiete Erholung/Fremdenverkehr dienen der stillen Erholung und der Erhaltung des Landschafts bildes, sie sind höher zu gewichten als die Nutzung der Windenergie.
2. Abstands- und Pufferflächen		
Abstands- und Pufferflächen	stehen entgegen	Die Einhaltung der v.g. Abstände ist für die kommunale Entwicklung unverzichtbar und wird gegenüber der Nutzung der Windenergie höher gewichtet.
3. Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonst. ortsspezifischen Nutzungen		
Ergebnis: Es konnten keine restriktionsfreie Potenziale ermittelt werden.		

Verbandsgemeinde: **Waldfischbach-Burgalben**		
Belang	Gewichtung	Abwägung
1. Tabu- und Konfliktflächen		
- FFH-Gebiete - Landschaftsschutzgebiet - Vorranggebiete Arten- u.Biotopschutz - Geschützter Landschafts bestandteil - Vorranggebiet Landwirtschaft - Vorranggebiet Wasser wirtschaft - Voranggebiet Wald/ Forstwirtschaft - Vorbehaltsgebiet Erholung/ Fremdenverkehr - Vorbehaltsgebiete Wasserwirtschaft	- steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen	Mit Ausnahme der Vorranggebiete Landwirtschaft werden alle anderen Vorranggebiete in ihrer funktionalen Bedeutung höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie. Die Vorbehaltsgebiete Erholung/Fremdenverkehr dienen der stillen Erholung und der Erhaltung des Landschafts bildes und werden höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie.
2. Abstands- und Pufferflächen		
Abstands- und Pufferflächen	stehen entgegen	Die Einhaltung der v.g. Abstände ist für die kommunale Entwicklung unverzichtbar und wird gegenüber der Nutzung der Windenergie höher gewichtet.
3. Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonst. ortsspezifischen Nutzungen		
Die Verbandsgemeinde schreibt derzeit den Flächennutzungsplan fort. Ziel der Fortschreibung ist die Ausweisung von Sondergebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung.	Die Bauleitplanung hat die Belange des größeren Raumes zu berück sichtigen sofern keine städtebaulichen Gründe entgegen stehn.	Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben wird sowohl positive Standortaus weisungen als auch Ausschlussfestlegungen auf Basis einer kommunalen Standortkonzeption treffen, die sich in das raumplanerische Gesamtkonzept einfügt bzw. einfügen lässt.
Ergebnis: Im Sinne der Umsetzung des Gesamtkonzeptes zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung weist der ROP Westpfalz als Ergebnis des Abwägungsprozesses Vorrang- und Ausschlussgebiete als Ziele der Raumordnung aus. Ausschlussfreie Gebiete sind im ROP als weitere Planinhalte gekennzeichnet.		

Verbandsgemeinde: **Waldmohr**		
Belang	Gewichtung	Abwägung
1. Tabu- und Konfliktflächen		
- Naturschutzgebiete - Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz - Landschaftsschutzgebiet - Regionaler Grünzug - Vorranggebiete Wald/Forstwirtschaft - Voranggebiete Landwirtschaft - Vorbehaltsgebiete Erholung/ Fremdenverkehr - Vorbehaltsgebiete Wasserwirtschaft	- steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen	Mit Ausnahme der Vorrang gebiete Landwirtschaft werden alle anderen Vorranggebiete in ihrer funktionalen Bedeutung höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie in Form von Windenergie anlagen. Die Vorbehaltsgebiete Erholung/ Fremdenverkehr dienen der stillen Erholung und der Erhaltung des Landschafts bildes, die Sicherung dieser Gebietsfunktion wird höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie.
2. Abstands- und Pufferflächen		
Abstands- und Pufferflächen	stehen entgegen	Die Einhaltung der v.g. Abstände ist für die kommunale Entwicklung unverzichtbar und wird gegenüber der Nutzung der Windenergie höher gewichtet.
3. Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonst. ortsspezifischen Nutzungen		
Ergebnis: Es konnten keine restriktionsfreie Potenziale ermittelt werden.		

Verbandsgemeinde: **Wallhalben**		
Belang	Gewichtung	Abwägung
1. Tabu-und Konfliktflächen		
- FFH-Gebiet - Landschaftsschutzgebiet - Geschützter Landschafts bestandteil - Vorranggebiet Wald/ Forstwirtschaft - Vorranggebiete Arten- u. Biotopschutz - Vorranggebiet Landwirt schaft - Vorranggebiet Wasser wirtschaft - Vorbehaltsgebiet Erholung /Fremdenverkehr - Vorbehaltsgebiete Wasser wirtschaft - Vorbehaltsgebiet Rohstoff sicherung	- steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht nicht entgegen	Mit Ausnahme der Vorrang gebiete Landwirtschaft werden die weiteren Vorranggebiete höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie. Die Vorbehaltsgebiete Erholung/ Fremdenverkehr dienen der stillen Erholung und der Erhaltung des Landschafts bildes, die Sicherung dieser Funktion ist hier höher zu gewichten als die Nutzung der Windenergie.
2. Abstands- und Pufferflächen		
Abstands- und Pufferflächen	stehen entgegen	Die Einhaltung der v.g. Abstände ist für die kommunale Entwicklung unverzichtbar und wird gegenüber der Nutzung der Windenergie höher gewichtet.
3. Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonst. ortsspezifischen Nutzungen		
Es liegt ein rechtskräftiger FNP vor.	Verbindliche Bauleitpläne sind zu berücksichtigen, soweit es die Belange des größeren Raumes zulassen.	Die Verbandsgemeinde Wallhalben trifft sowohl positive Standortausweisung en als auch Ausschluss festlegungen auf Basis einer kommunalen Standortkon zeption, die sich in das raumplanerische Gesamtkon zept einfügt bzw. einfügen lässt.
Ergebnis: Im Sinne der Umsetzung des Gesamtkonzeptes zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung weist der ROP Westpfalz als Ergebnis des Abwägungsprozesses Vorrang- und Ausschlussgebiete als Ziele der Raumordnung aus. Ausschlussfreie Gebiete sind im ROP als weitere Planinhalte gekennzeichnet.		

Verbandsgemeinde: **Weilerbach**		
Belang	Gewichtung	Abwägung
1. Tabu- und Konfliktflächen		
- FFH-Gebiete - Naturschutzgebiet - Landschaftsschutzgebiet - Vorranggebiete Arten- u. Biotopschutz - Vorranggebiete Landwirt schaft - Vorranggebiet Wald/ Forstwirtschaft - Vorranggebiet Wasserwirt-schaft - Regionaler Grünzug - Vorbehaltsgebiet Wasser wirtschaft	- steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen	Mit Ausnahme der Vorranggebiete Landwirtschaft werden alle anderen Vorranggebiete einschließlich des regionalen Grünzuges in ihrer funktionalen Bedeutung höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie. Die Vorbehaltsgebiete Erholung/Fremdenverkehr dienen der stillen Erholung und der Erhaltung des Landschafts bildes und werden höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie.
2. Abstands- und Pufferflächen		
Abstands- und Pufferflächen	stehen entgegen	Die Einhaltung der v.g. Abstände ist für die kommunale Entwicklung unverzichtbar und wird gegenüber der Nutzung der Windenergie höher gewichtet.
3. Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonst. ortsspezifischen Nutzungen		
Es liegt ein rechtskräftiger FNP vor.	Verbindliche Bauleitpläne sind zu berücksichtigen, soweit es die Belange des größeren Raumes zulassen.	Die Verbandsgemeinde Weilerbach trifft sowohl positive Standortausweisung en als auch Ausschlussfestle gungen auf Basis einer kommunalen Standort konzeption, die sich in das raumplanerische Gesamt konzept einfügt bzw. einfügen lässt.
Ergebnis: Im Sinne der Umsetzung des Gesamtkonzeptes zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung weist der ROP Westpfalz als Ergebnis des Abwägungsprozesses Vorrang- und Ausschlussgebiete als Ziele der Raumordnung aus. Ausschlussfreie Gebiete sind im ROP als weitere Planinhalte gekennzeichnet.		

Verbandsgemeinde: **Winnweiler**		
Belang	Gewichtung	Abwägung
1. Tabu- und Konfliktflächen		
- FFH-Gebiet - Naturschutzgebiet - Landschaftsschutzgebiet - Vorranggebiete Arten- u. Biotopschutz - Vorranggebiet Wald/ Forstwirtschaft - Vorranggebiete Rohstoff sicherung - Vorranggebiet Wasserwirtschaft - Vorranggebiete Landwirtschaft - Vorbehaltsgebiet Erholung/ Fremdenverkehr - Vorbehaltsgebiet Wasser wirtschaft	- steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - - steht entgegen - steht nicht entgegen	Mit Ausnahme der Vorranggebiete Landwirtschaft werden alle anderen Vorranggebiete in ihrer funktionalen Bedeutung höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie in Form von Windenergieanlagen. Die Vorbehaltsgebiete Erholung/Fremdenverkehr dienen der stillen Erholung und der Erhaltung des Landschaftsbildes, sie sind höher zu gewichten als die Nutzung der Windenergie.
2. Abstands- und Pufferflächen		
Abstands- und Pufferflächen	stehen entgegen	Die Einhaltung der v.g. Abstände ist für die kommunale Entwicklung unverzichtbar und wird gegenüber der Nutzung der Windenergie höher gewichtet.
3. Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonst. ortsspezifischen Nutzungen		
Ergebnis: Es konnten keine restriktionsfreie Potenziale ermittelt werden.		

Verbandsgemeinde: **Wolfstein**		
Belang	Gewichtung	Abwägung
1. Tabu- und Konfliktflächen		
- FFH-Gebiete - Landschaftsschutzgebiet - Vorranggebiete Arten- u.Biotopschutz - Vorranggebiet Wald/ Forstwirtschaft - Vorranggebiete Rohstoff sicherung - Vorranggebiet Landwirtschaft - Vorbehaltsgebiet Erholung/ Fremdenverkehr - Vorbehaltsgebiet Rohstoff sicherung - Vorbehaltsgebiete Wasserwirtschaft	- steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht nicht entgegen	Mit Ausnahme der Vorranggebiete Landwirtschaft werden alle anderen Vorranggebiete in ihrer funktionalen Bedeutung höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie. Die Vorbehaltsgebiete Erholung/Fremdenverkehr dienen der stillen Erholung und der Erhaltung des Landschaftsbildes und werden höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie.
2. Abstands- und Pufferflächen		
Abstands- und Pufferflächen	stehen entgegen	Die Einhaltung der v.g. Abstände ist für die kommunale Entwicklung unverzichtbar und wird gegenüber der Nutzung der Windenergie höher gewichtet.
3. Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonst. ortsspezifischen Nutzungen		
Es liegt ein rechtskräftiger FNP vor.	Verbindliche Bauleitpläne sind zu berücksichtigen, soweit es die Belange des größeren Raumes zulassen.	Die Verbandsgemeinde Wolfstein trifft sowohl positive Standortausweisungen als auch Ausschlussfestlegungen auf Basis einer kommunalen Standortkonzeption, die sich in das raumplanerische Gesamt konzept einfügt bzw. einfügen lässt.
Ergebnis: Im Sinne der Umsetzung des Gesamtkonzeptes zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung weist der ROP Westpfalz als Ergebnis des Abwägungsprozesses Vorrang- und Ausschlussgebiete als Ziele der Raumordnung aus. Ausschlussfreie Gebiete sind im ROP als weitere Planinhalte gekennzeichnet.		

Verbandsgemeinde: **Zweibrücken-Land**		
Belang	Gewichtung	Abwägung
1. Tabu- und Konfliktflächen		
- FFH-Gebiet - Naturschutzgebiete - Geschützte Landschaftsbestandteile - Vorranggebiete Wald/ Forstwirtschaft - Regionaler Grünzug - Vorranggebiete Arten- u. Biotopschutz - Vorranggebiet Landwirtschaft - Vorranggebiet Wasserwirtschaft - Vorbehaltsgebiet Erholung /Fremdenverkehr - Vorbehaltsgebiete Wasserwirtschaft	- steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen - steht entgegen - steht entgegen - steht nicht entgegen	Mit Ausnahme der Vorranggebiete Landwirtschaft werden die weiteren Vorranggebiete einschließlich des regionalen Grünzuges höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie. Die Vorbehaltsgebiete Erholung/ Fremdenverkehr dienen der stillen Erholung und der Erhaltung des Landschafts bildes, die Sicherung dieser Funktion ist hier höher zu gewichten als die Nutzung der Windenergie.
2. Abstands- und Pufferflächen		
Abstands- und Pufferflächen	stehen entgegen	Die Einhaltung der v.g. Abstände ist für die kommunale Entwicklung unverzichtbar und wird gegenüber der Nutzung der Windenergie höher gewichtet.
3. Konflikte mit städtebaulichen Planungen und sonst. ortsspezifischen Nutzungen		
Die Verbandsgemeinde schreibt derzeit den Flächennutzungsplan fort. Ziel der Fortschreibung ist die Ausweisung von Sondergebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung.	Die Bauleitplanung hat die Belange des größeren Raumes zu berücksichtigen sofern keine städtebaulichen Gründe entgegen stehn.	Die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land wird sowohl positive Standortausweisungen als auch Ausschlussfestlegung en auf Basis einer kommunalen Standortkonzeption treffen, die sich in das raumplanerische Gesamtkonzept einfügt bzw. einfügen lässt.
Ergebnis: Im Sinne der Umsetzung des Gesamtkonzeptes zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung weist der ROP Westpfalz als Ergebnis des Abwägungsprozesses Vorrang- und Ausschlussgebiete als Ziele der Raumordnung aus. Ausschlussfreie Gebiete sind im ROP als weitere Planinhalte gekennzeichnet.		

Regionaler Raumordnungsplan (ROP) III Westpfalz
Entwurf zur Beteiligung (Dezember 2003)
Ausschlussflächen bzw. Flächen, die der Ausweisung von
Vorranggebieten für die Windenergienutzung i.d.R. entgegenstehen
- Gemeinschaftsrechtliche Festlegungen -

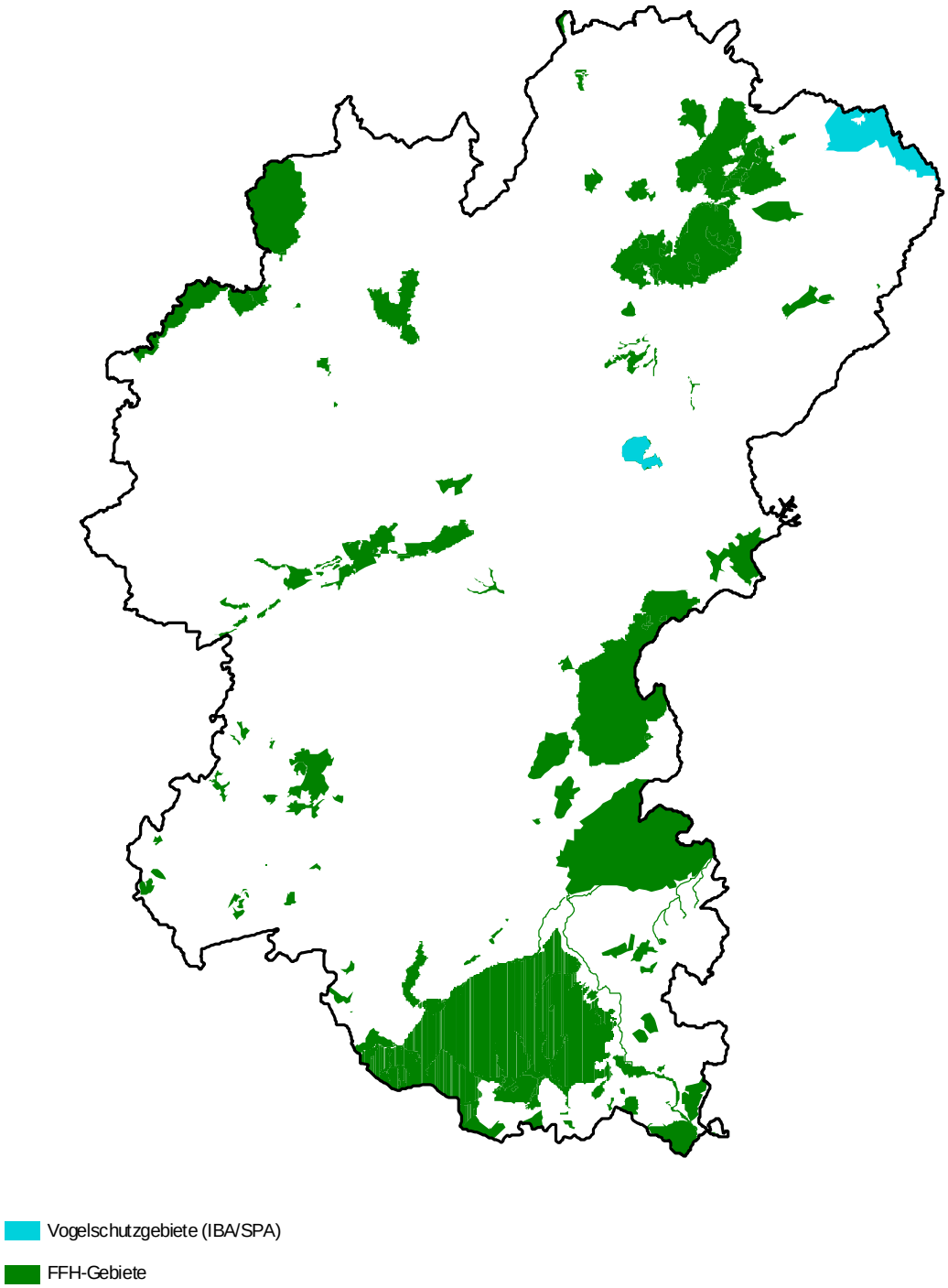

Regionaler Raumordnungsplan (ROP) III Westpfalz
Entwurf zur Beteiligung (Dezember 2003)
Ausschlussflächen bzw. Flächen, die der Ausweisung von
Vorranggebieten für die Windenergienutzung i.d.R. entgegenstehen
- Fachrechtliche Festlegungen -

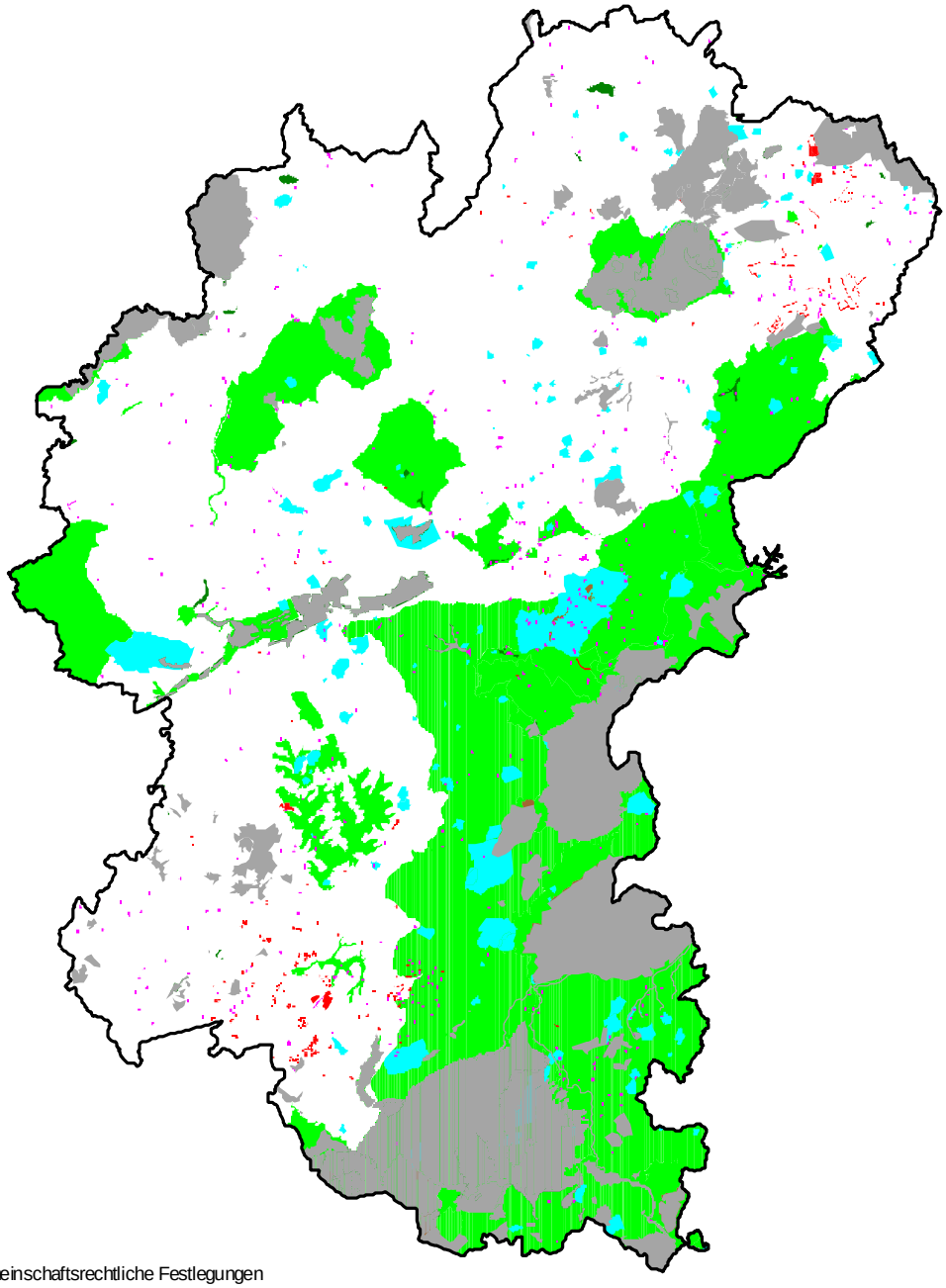

Gemeinschaftsrechtliche Festlegungen

Darstellung der Flächenanteile, die über die gemeinschaftsrechtlichen Festlegungen hinausgehen:

- Landschaftsschutzgebiete (LSG)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (Abschn. III, LPflG)
- Naturdenkmale (LPflG)
- Kernzone BR Pfälzerwald
- Wasserschutzgebiete
- Naturschutzgebiete

Regionaler Raumordnungsplan (ROP) III Westpfalz
Entwurf zur Beteiligung (Dezember 2003)
Ausschlussflächen bzw. Flächen, die der Ausweisung von
Vorranggebieten für die Windenergienutzung i.d.R. entgegenstehen
- Raumordnungsrechtliche Festlegungen -

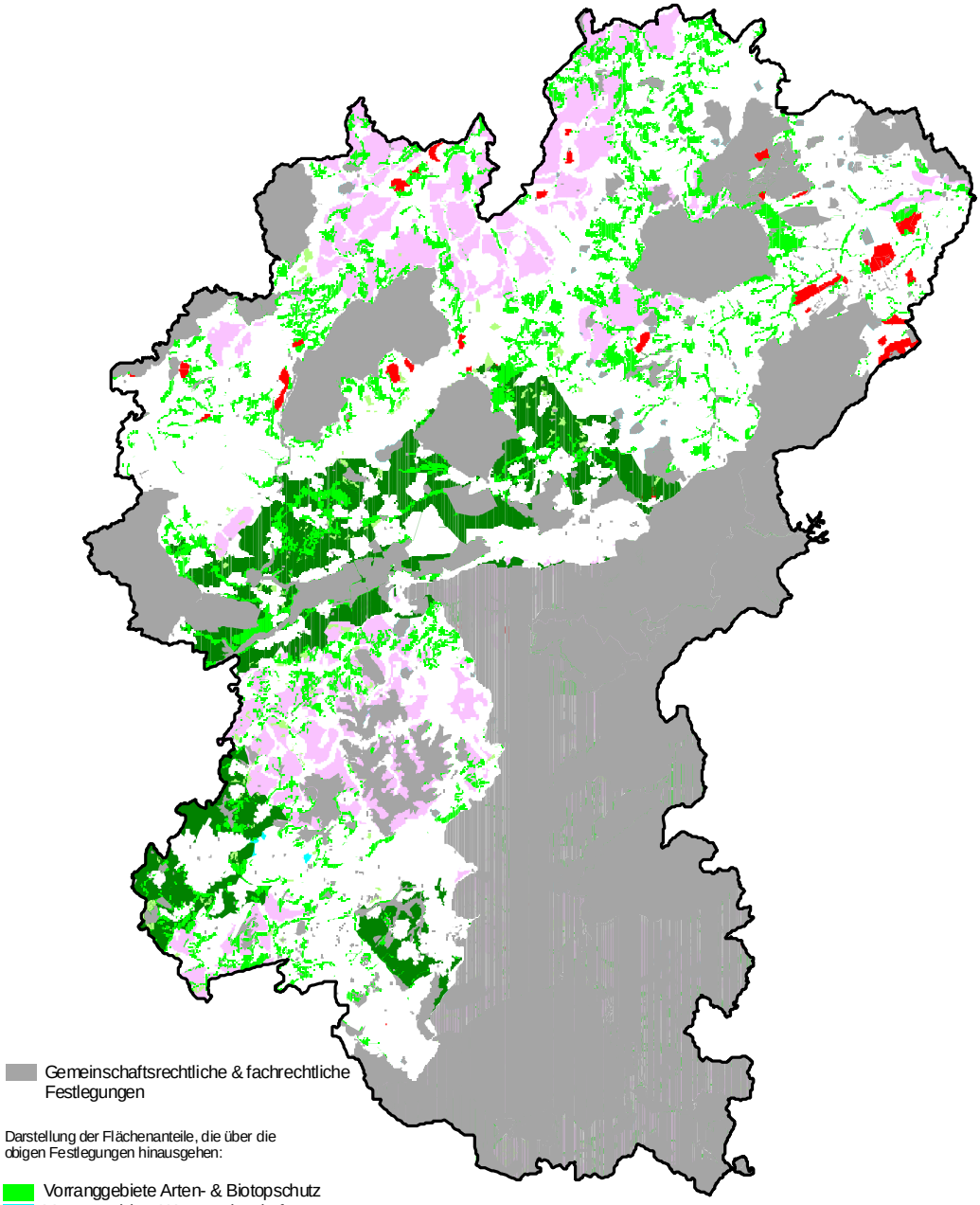

Regionaler Raumordnungsplan (ROP) III Westpfalz
Entwurf zur Beteiligung (Dezember 2003)
Ausschlussflächen bzw. Flächen, die der Ausweisung von
Vorranggebieten für die Windenergienutzung i.d.R. entgegenstehen
- Abstands- und Pufferflächen -

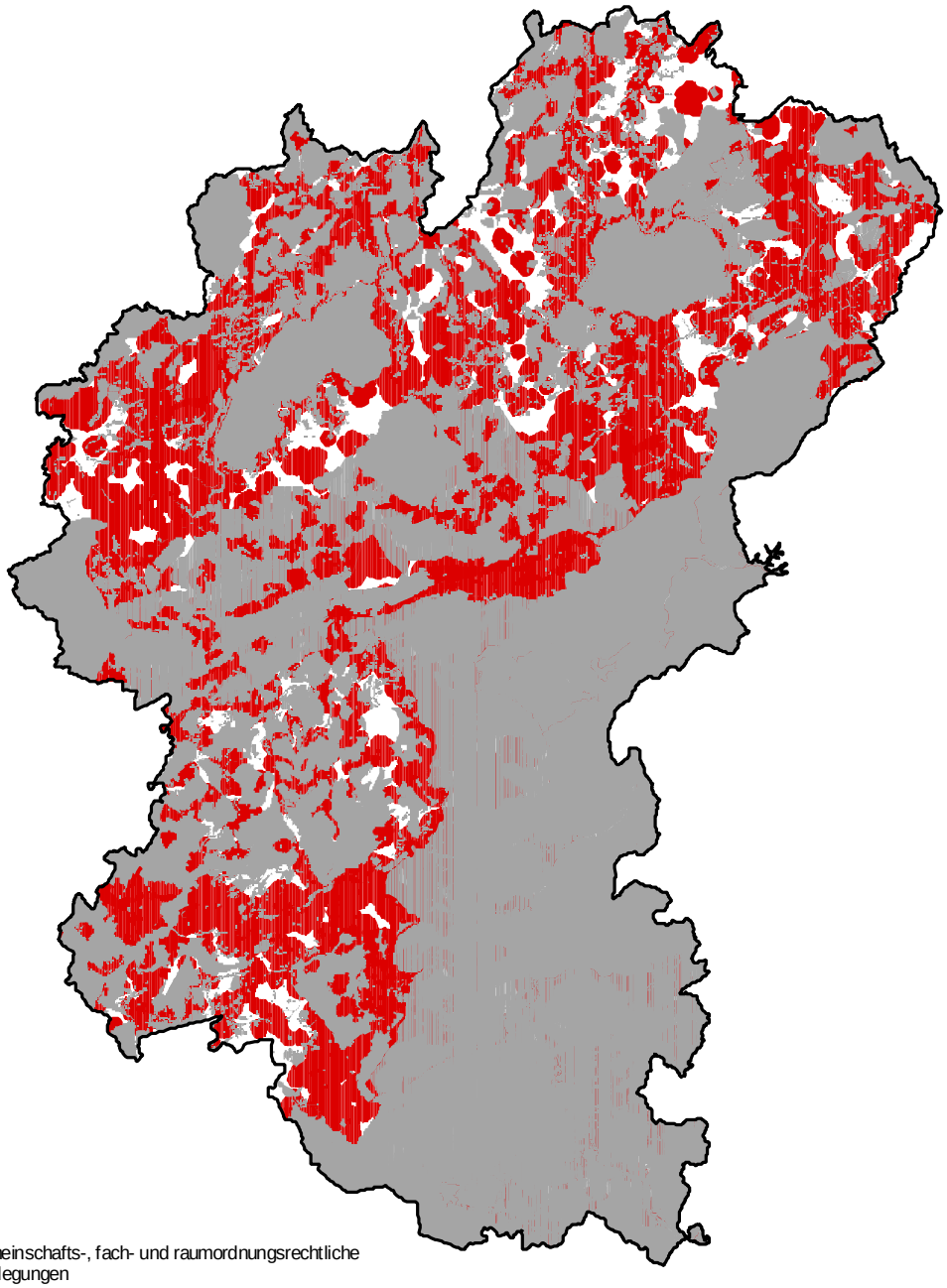

Gemeinschafts-, fach- und raumordnungsrechtliche Festlegungen

Darstellung der Flächenanteile, die über die obigen Festlegungen hinausgehen:

Abstands- und Pufferflächen:
- Siedlungskörper 500 bzw. 1000 m
- Gewerbeflächen 100 m

Regionaler Raumordnungsplan (ROP) III Westpfalz
Entwurf zur Beteiligung (Dezember 2003)
- Restriktionsfreie Potenzialflächen -

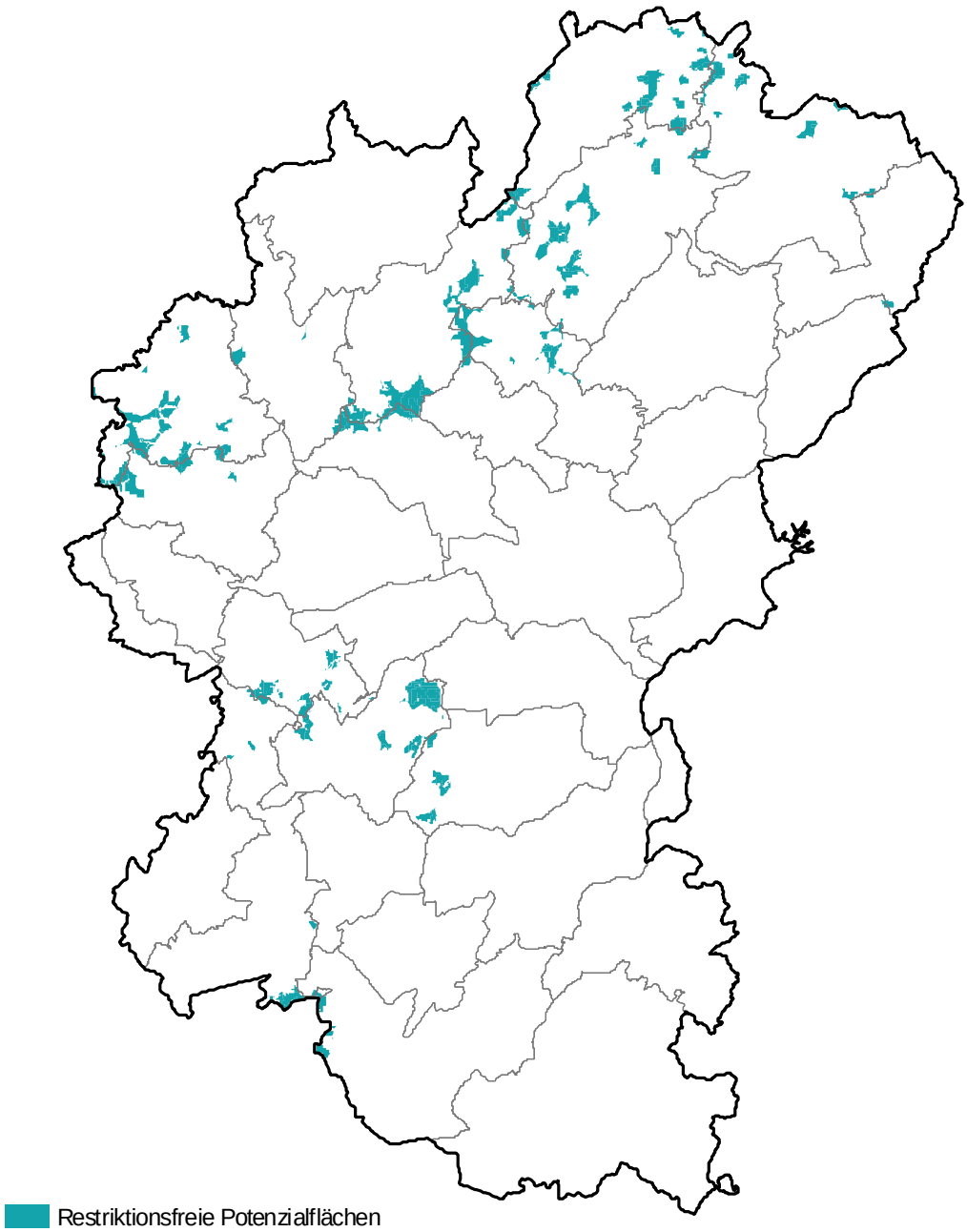

Restriktionsfreie Potenzialflächen
(Gebiete mit einer Windgeschwindigkeit
>= 5,0 m/sec in 50 m Höhe über GOK)

Regionsgrenze

Verbandsgemeindegrenze

Regionaler Raumordnungsplan (ROP) III Westpfalz
Entwurf zur Beteiligung (Dezember 2003)
- Vorranggebiete für Windenergienutzung & ausschlussfreie Gebiete -

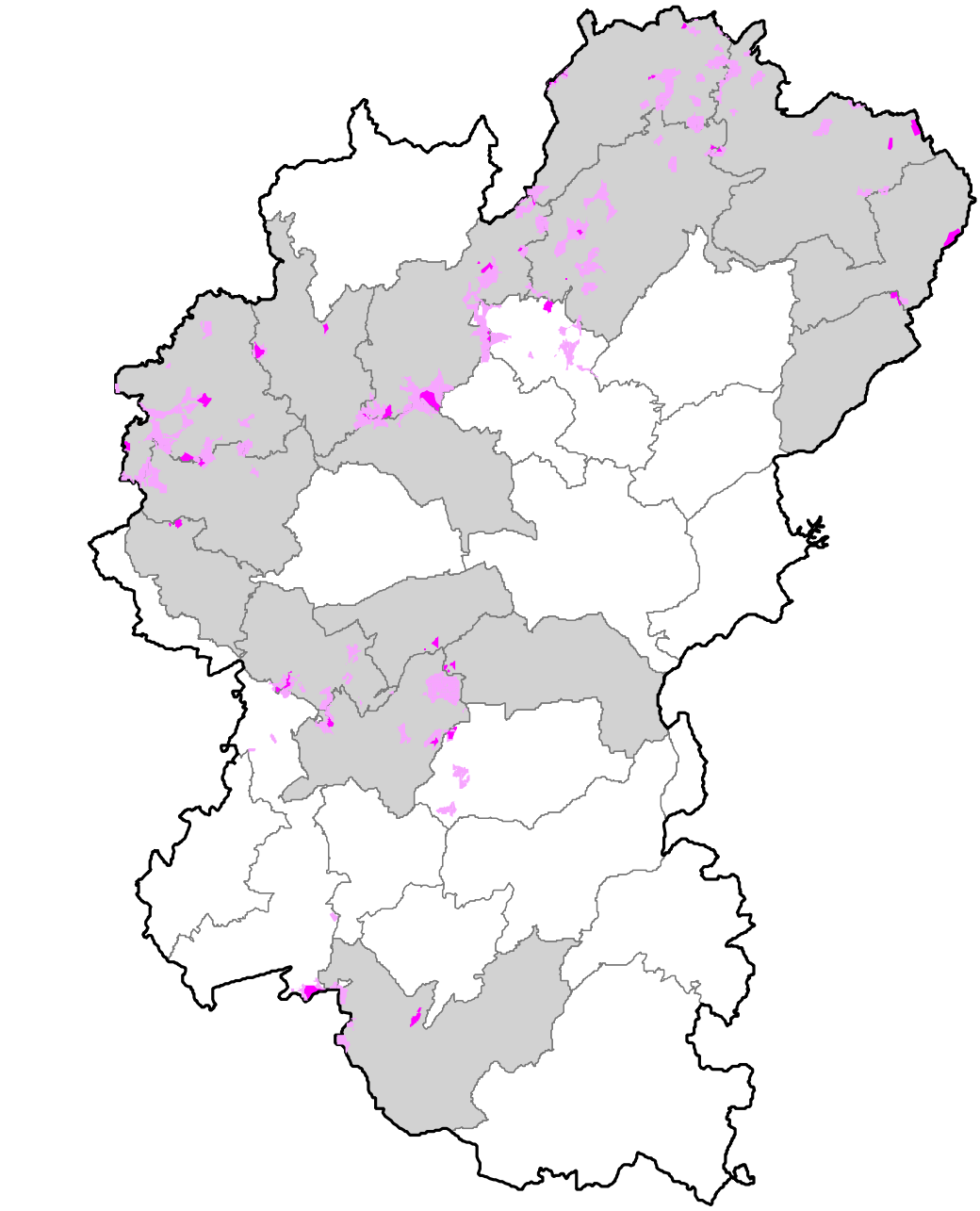

Vorranggebiete Windenergienutzung
Ausschlussfreie Gebiete
Gemeinden mit bauleitplanerischer Steuerung der Windenergienutzung

Regionsgrenze
Verbandsgemeindegrenze